



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.03.2010**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 93 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 72 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 2 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 72 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 11 Petitionen (15,28 %) im Sinne und 15 (20,83 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 44 Petitionen (61,11 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen (2,78 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat 3 Ortstermine durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Sitzung am 16.02.2010 hat die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten im Ausschuss über ihre Tätigkeit berichtet. Am 15.03.2010 fand eine Sprechstunde in der Justizvollzugsanstalt Neumünster statt.

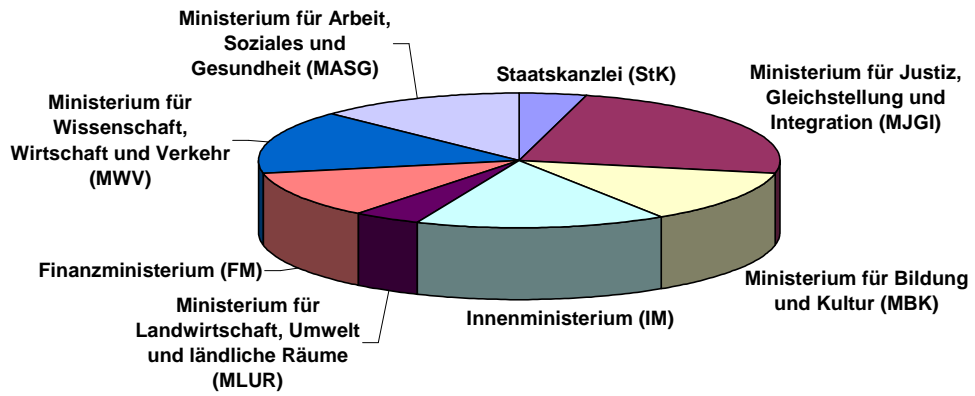
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Katja Rathje-Hoffmann**

Vorsitzende

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	5
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	2
Unzulässige Petitionen / sonstiges	13

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	1	1	1	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	17	0	1	1	13	2	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	9	0	2	3	4	0	0
Innenministerium (IM)	11	0	0	2	9	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	3	0	0	2	1	0	0
Finanzministerium (FM)	9	0	1	3	5	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	11	0	5	0	6	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	9	0	1	3	5	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>72</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>44</b>	<b>2</b>	<b>0</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1 **L146-16/1908**  
**Plön**  
**Medienwesen;**  
**Rundfunkgebühren**

Die Petentin wendet sich mit diversen Fragen zur Gebühreneinzugszentrale an den Petitionsausschuss. Sie sei Bezieherin von Arbeitslosengeld II und solle trotz eines Antrags auf Befreiung für einen Zeitraum nach der Antragstellung eine Gebühreinnachzahlung leisten. Die GEZ stütze ihre Forderungen auf von ihr nicht beantwortete Rückfragen, berücksichtige dabei aber nicht die nachweislich unzuverlässige Postzustellung im fraglichen Zeitraum und verweigere jede weitere Kommunikation.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Im Ergebnis hat er keine Rechtsverstöße erkennen können.

Hinsichtlich der Rückforderung führt die Staatskanzlei aus, dass die Petentin in ihrem Antrag zur Gebührenbefreiung lediglich mitgeteilt habe, sie verfüge innerhalb ihrer Bedarfsgemeinschaft über kein anrechnungsfähiges Einkommen und sei daher auch nicht verpflichtet, Rundfunkgebühren zu zahlen. Diese Aussage allein habe nicht für eine Befreiung ausgereicht. Daher sei der Petentin ein entsprechendes Antragsformular mit der Bitte um Vervollständigung zugesandt worden. Sie habe nicht reagiert, sodass eine Befreiung nicht erteilt werden konnte. In den darauffolgenden Monaten habe die Petentin die Gebühreneinzugszentrale mehrfach darum gebeten, gänzlich abgemeldet zu werden, weil sie „kein Geld habe“. Daraufhin hätte die GEZ der Petentin in diversen sehr ausführlichen Schreiben die gebührenrechtliche Situation erläutert. Nachdem die Petentin den notwendigen Nachweis erbracht habe, sei dem Antrag auf Gebührenbefreiung entsprochen worden. Zugleich habe die GEZ ihr eine Stundung des rückständigen Betrages bis zu dem Ende des entsprechenden Jahres gewährt. Weitere Anträge auf Befreiung habe die Petentin nicht gestellt. Entsprechend einer mit der GEZ getroffenen Vereinbarung zahle die Petentin derzeit ihren Gebührenrückstand in monatlichen Raten ab.

Die Petentin stehe auch zurzeit noch in ständigem Schriftwechsel mit der GEZ, da sie weiterhin der Auffassung sei, dass die Gebührenforderungen zu Unrecht erhoben worden seien. Dies treffe jedoch nicht zu. Im Interesse der Gleichbehandlung könne keine Ausnahme gemacht werden. Da die Gebührenbefreiung nur mit Wirkung für die Zukunft erteilt werde, käme eine rückwirkende Gebührenbefreiung nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Rechtsvorschriften eindeutig sind. Er hat keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung festgestellt.

Hinsichtlich der hierüber hinausgehenden Fragen der Petentin zur GEZ führt die Staatskanzlei aus, dass diese eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios zum Zwecke des Gebühreneinzugs sei. Bei der Leitung und Überwachung der Aufga-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L146-17/35</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Medienwesen;</b> <b>Rundfunkgebühren</b>	<p>benerfüllung durch die GEZ arbeiteten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einem Verwaltungsrat zusammen. Dieser bestehe aus je einem Vertreter der Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios sowie drei Vertretern des ZDF.</p> <p>Der Verwaltungsrat habe seinerseits einen Fachbeirat bestellt, der den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der GEZ in Fachfragen berate. Vor diesem Hintergrund sei der Verwaltungsrat Ansprechpartner für alle Fragen, die die Aufgabenerfüllung der GEZ betreffen.</p> <p>Bezug nehmend auf die Frage der Petentin nach den rechtlichen Grundlagen für den Empfang von Post weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gehört, nicht aber eine allgemeine Rechtsberatung. Diese ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.</p> <p>In seiner Petition begehrt der Petent eine Änderung hinsichtlich der Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese sollten in ihrer Höhe vom monatlichen Einkommen abhängig gemacht werden. Es solle einen festgelegten Höchstsatz geben. Der Einzug der Gebühren könne über eine Rundfunksteuer erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein.</p> <p>Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk per Gesetz der spezifische Funktionsauftrag obliege, eine unabhängige, umfassende, differenzierte und anspruchsvolle Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehdarbietungen zu sichern. Zur Erfüllung dieses Auftrages erhielten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Finanzierungsmittel, die von der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer zu tragen seien. Die Staatskanzlei betont, dass eine nicht gewinnorientierte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems unabdingbar sei, um die geforderte Grundversorgung und Meinungsvielfalt zu gewährleisten. Die Gebührenhöhe werde nicht von den Rundfunkanstalten selbst festgelegt, sondern im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt, der von allen Länderparlamenten der Bundesrepublik ratifiziert werden müsse. Die Festsetzung der Rundfunkgebühr basiere auf der Empfehlung der unabhängigen „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ (KEF).</p> <p>Die Höhe der Rundfunkgebühr vom monatlichen Einkommen abhängig zu machen, sei schon aus verfahrenstechnischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Gründen kaum umsetzbar. Die GEZ verwalte ca. 37 Millionen private Teilnehmerkonten und betreibe somit ein klassisches Massenverfahren. Bei einer Bindung der Rundfunkgebühr an das monatliche Einkommen müssten alle Rundfunkteilnehmer regelmäßig wiederkehrend ihre Einkommensnachweise bei der GEZ zur Prüfung bzw. Festlegung der jeweiligen Gebührenhöhe darlegen. Angesichts der mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgeschafften umfangreichen Einkommensprüfung sei der so entstehende Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht im Sinne des Gesetzgebers. Darüber hinaus dürfte es auch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geben.</p> <p>Bezug nehmend auf den Vorschlag, die Gebühren aus Kostengründen über eine Rundfunksteuer einzuziehen, weist die Staatskanzlei darauf hin, dass die Aufwendungen für den Gebühreneinzug durch die GEZ ca. 2,26 Prozent des gesamten Gebührenaufkommens betragen. Damit sei der Gebühreneinzug durch die GEZ im Vergleich zu anderen Einzugsquellen und Verfahren als effektiv und wirtschaftlich zu betrachten. Auch dürfte eine Kopplung der Finanzierung an fiskalische Abgaben im Hinblick auf die gebotene Staatsferne verfassungsrechtlich bedenklich sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.</p>
3	<p><b>L146-17/86</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Medienwesen;</b> <b>Rundfunkgebühren</b></p>	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie trotz ihres Widerspruchs keine Sozialhilfe mehr erhält, sondern stattdessen Wohngeld beziehen muss. Durch diesen Wechsel sei ihre Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht weggefallen. Sie sei kein Einzelfall und kenne viele alte Menschen, die nach dem Wechsel in die Wohngeldversorgung wieder von der Gebührenpflicht betroffen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei zum wiederholten Mal mit dem Thema „Befreiung von Rundfunkgebühren bei Bezug von Wohngeld“ auseinandergesetzt. Er stellt fest, dass die Gesetzeslage eindeutig ist, kann jedoch die Bedenken der Petentin nachvollziehen.</p> <p>Ebenso wie der Petitionsausschuss verkennt auch die Staatskanzlei die finanzielle Situation von Rentnern mit Wohngeldbezug nicht und kann daher das Anliegen der Petentin, für diesen Personenkreis eine Befreiungsmöglichkeit zu erwirken, nachvollziehen. Die Staatskanzlei betont jedoch, dass der Norddeutsche Rundfunk bzw. die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bei der Entscheidung der Gewährung einer Rundfunkgebührenbefreiung an die bestehende und von der Rechtsprechung bestätigte Rechtslage gebunden sei.</p> <p>Die Neuregelung des Verfahrens der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beinhalte, dass alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen an die in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag bewusst und abschließend aufgeführten sozialen Leistungen anknüpfen. Nur bei Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Bescheides der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Behörde dürfe die Rundfunkanstalt beziehungsweise die GEZ eine Gebührenbefreiung gewähren.

Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz gehörten nicht zu dem von dieser Vorschrift begünstigten Personenkreis. Auch fielen sie nicht unter die vom Gesetzgeber geschaffene Härtefallregelung, da es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass bei der Formulierung des § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz übersehen worden sein könnten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ministerpräsidenten derzeit eine grundlegende Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verhandeln. Im Wege der Beratungen wird sich zeigen, in welcher Form und in welchem Umfang ein möglicher Modellwechsel Befreiungstatbestände zulassen wird.

Der Ausschuss kann den politischen Beratungen der Ländergemeinschaft nicht vorgreifen. Er wird jedoch eine Anhörung zum aktuellen Stand der Reform der Rundfunkfinanzierung und zum Gebührenmodell durchführen. Der Petitionsausschuss ist sich der Problematik des Nachrangigkeitsprinzips im SGB II bzw. SGB XII und der hieraus resultierenden Folgen hinsichtlich der Rundfunkgebührenbefreiung bewusst. Er geht davon aus, dass auch diese Thematik in der geplanten Anhörung zur Sprache kommen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <p><b>L142-16/1459</b><br/> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b><br/> <b>Gerichtswesen;</b><br/> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b></p> | <p>Die Petentin trägt vor, sie habe sich im Landgericht Lübeck über einen Beschluss des Amtsgerichts Schwarzenbek sowie über den für die Bearbeitung einer Insolvenzsache zuständigen Richter beschwert. Der Präsident des Landgerichts Lübeck habe die Beschwerde zurückgewiesen und ihr 50 Euro in Rechnung gestellt. In einem weiteren Schreiben beanstandet die Petentin, eine weitere Rechnung des Amtsgerichts Schwarzenbek erhalten zu haben, obwohl sie die 50 Euro bereits gezahlt habe. Die Petentin empfindet die Geldforderungen als Bestrafung für die Einlegung von Beschwerden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt eine ausführliche Stellungnahme der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zugrunde. Daraus ergibt sich, dass die beiden Kostenrechnungen über 50 Euro und 57 Euro den zugrundeliegenden Kostengrundentscheidungen sowie dem Gerichtskostengesetz entsprechen. Die Kostenforderungen betreffen insbesondere nicht denselben Verfahrensgegenstand.</p> <p>Die Gebühr über 50 Euro, die der Petentin mit Kostenrechnung im Juli 2008 in Rechnung gestellt worden ist, ergibt sich aus dem Beschwerdeverfahren zum Befangenheitsantrag beim Landgericht Lübeck. Die weitere Kostenrechnung vom Februar 2009 über eine Gebühr für ein Beschwerdeverfahren in Höhe von 50 Euro sowie 7 Euro Zustellkosten ist nach der Kostengrundentscheidung eines Beschlusses zum Insolvenzverfahren ergangen. Das Amtsgericht Schwarzenbek hatte einer sofortigen Beschwerde der Petentin und ihres Ehemannes gegen die Versagung einer Restschuldbefreiung nicht abgeholfen, sondern die Beschwerde zur Entscheidung dem Landgericht Lübeck vorgelegt. Dort ist die Beschwerde auf Kosten der Beschwerdeführer zurückgewiesen worden.</p> <p>Die Gebühren werden für die Tätigkeit des Gerichts als solche erhoben. Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Bestrafung für die Inanspruchnahme des Beschwerderechts handelt. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt er der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die außerordentlich lange Bearbeitungsdauer und beanstandet die hierfür ursächlichen organisatorischen Gründe im Bereich des Justizministeriums.</p> |
| 2 | <p><b>L142-16/1632</b><br/> <b>Rendsburg-Eckernförde</b><br/> <b>Staatsanwaltschaft;</b><br/> <b>Verfahrenseinstellung</b></p> | <p>Der Petent beanstandet, dass Strafanzeigen wegen Veruntreuung von Geldern gegen ein Mitglied einer Pfadfindergruppe sowie gegen dessen Erziehungsberechtigte nicht verfolgt worden seien. Das Mitglied habe die Gruppenkasse veruntreut. Das Ermittlungsverfahren sei mit gerichtlicher Zustimmung eingestellt worden, weil die Schuld als gering anzuse-</p>   |



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestünde. Der Petent kritisiert, dass mit dieser Entscheidung gegenüber Jugendlichen der Eindruck erweckt werden könnte, dass Diebstahl vom Staat geduldet werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Der Entscheidungsfindung liegen zwei Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zugrunde. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel, das Verfahren einzustellen, nicht beanstanden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren hinsichtlich des beschuldigten Mitglieds der Pfadfindergruppe wegen Strafunmündigkeit gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 19 Strafgesetzbuch (StGB) eingestellt worden ist. Das Verfahren gegen die beschuldigten Erziehungsberechtigten ist mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO eingestellt worden. Die Einstellung wurde damit begründet, dass es sich um eine weitgehend zivilrechtliche Auseinandersetzung handle und die anderweitig erforderlichen umfangreichen Ermittlungen außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache gestanden hätten. Mit Beschwerdebescheid vom 12. Oktober 2009 ist der Petent auf den ordentlichen Zivilrechtsweg verwiesen worden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen, durch eine strafrechtliche Sanktionierung eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Gleichwohl haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf sachfremden Erwägungen beruht und rechtlich nicht vertretbar ist. In seinem Beschwerdebescheid vom 12. Oktober 2009 hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein zu Recht auf den besonders weiten Beurteilungsspielraum verwiesen, der den Staatsanwaltschaften bei der Beurteilung besonderer Wertungskriterien für die Nichtverfolgung einer Straftat zukommt. Der Petitionsausschuss sieht davon ab, dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration zu empfehlen, eine Wiederaufnahme der Ermittlungen zu veranlassen.

3 **L146-16/1727**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug**

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich gegen die seiner Meinung nach mangelnde zahnärztliche Behandlung. Er habe keinen adäquaten Zahnersatz bekommen, obwohl ihm bereits im Sommer 2006 mehrere Zähne gezogen worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vortragenen Sachverhalts und von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er begrüßt, dass zwischenzeitlich dem Begehren des Petenten auf zahnärztliche Behandlung durch eine Operation entsprochen wurde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L146-16/1886</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Vollzugslockerungen / Disziplinarmaßnahmen</b>	<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass § 56 Strafvollzugsgesetz die allgemeine Verpflichtung der Vollzugsbehörde regelt, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Dieser hat dabei die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Nach § 58 Strafvollzugsgesetz umfasst der hier geregelte Anspruch auf Krankenbehandlung u.a. die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz.</p> <p>Für den Umfang der Leistungen zur Krankenbehandlung gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen. Der Ausschuss unterstreicht, dass aus der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung die Geltung sowohl des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 12 SGB V, wonach Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen, als auch der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V folgt, die für wichtige Behandlungsbereiche durch die Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen und der Zahnärzte und Krankenkassen beschlossen werden.</p> <p>Die Gesundheitsfürsorge umfasst das medizinisch gebotene und allgemein übliche Maß an Aufwendungen, wie es dem Patienten in Freiheit normalerweise zur Verfügung steht. Nach § 62 Strafvollzugsgesetz bestimmen die Justizverwaltungen die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz. Zwar wird hier auch die Möglichkeit der Übernahme der gesamten Kosten eröffnet, jedoch ist der Stellungnahme des Justizministeriums zu entnehmen, dass der Petent über finanzielle Ressourcen verfüge. Vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund kann der Ausschuss nachvollziehen, dass der Petent die Kosten für eine Versorgung oberhalb der angezeigten erstattungsfähigen Versorgung selbst zu tragen hat.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die notwendige kieferchirurgische Operation erfolgt und ein Folgetermin angesetzt ist. Er stimmt dem Petenten zu, dass der Zeitraum zwischen der Extraktion der Zähne und der medizinisch notwendigen Behandlung sehr groß ist. Allerdings ist es ihm anhand der ihm vorliegenden Unterlagen nicht möglich zu beurteilen, welche Faktoren tatsächlich zu der späten Behandlung des Petenten geführt haben. Er geht davon aus, dass alle noch anstehenden notwendigen Behandlungen ohne Verzögerung erfolgen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In seiner Petition wendet er sich gegen seine Ablösung von seinem Arbeitsplatz und die auferlegte Taschengeldsperre sowie die Ablehnung seines Antrags auf Arbeitseinsatz als Kaufmannshelfer. Er beschwert sich über die verzögerte Vollzugsplanfortschreibung, eine Revision seines Haftraumes sowie die Arbeitsweise von Vollzugsbediensteten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausführlich vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er keine Rechtsverstöße feststellen.

In seiner Stellungnahme betont das Justizministerium, dass es sich bei dem bisherigen Arbeitsplatz um eine Tätigkeit handle, die ein hohes Maß an Vertrauen erfordere und bei welcher die Beaufsichtigung nur stichprobenartig erfolge. Die Gefangenen könnten sich innerhalb der einzelnen Hafthäuser frei bewegen. Der Petent habe bereits vor der Ablösung das ihm entgegengebrachte Vertrauen missbraucht, sodass er abgemahnt worden sei. Nach einem weiteren Vertrauensmissbrauch sei dann die Ablösung von der Arbeit erfolgt, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu gefährden.

Hinsichtlich der vom Petenten monierten Taschengeldsperre von drei Monaten stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Gewährung von Taschengeld gemäß § 46 Strafvollzugsgesetz daran geknüpft ist, dass der bedürftige Gefangene ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhält. Verliert er – wie vorliegend geschehen – die Arbeit wegen eines von ihm verschuldeten Sicherheitsrisikos, verschuldet er seine Arbeitslosigkeit im Sinne der Vorschrift. Damit darf ihm für die nächsten drei Monate das Taschengeld vorenthalten werden. Darüber hinaus kann der Ausschuss vor dem Hintergrund des mehrfachen Vertrauensmissbrauchs nachvollziehen, dass sein Antrag auf Arbeitseinsatz als Kaufmannshelfer von der Justizvollzugsanstalt abgelehnt wurde.

Bezüglich des Vorwurfs der durchgeführten Revision des Haftraumes des Petenten weist das Justizministerium darauf hin, dass gemäß § 84 Strafvollzugsgesetz Sachen und Haft Räume der Gefangenen durchsucht werden dürfen. In geschlossenen Anstalten hätten sich die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass die Räume, die von den Gefangenen benutzt werden, und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt seien, dass nichts vorhanden sei, was die Sicherheit und Ordnung gefährden könne, vor allem dass keine Vorbereitungen zu Angriffen oder Flucht getroffen würden. Nach Nr. 4.2 der Hausverfügung 3/07 des Anstaltsleiters der JVA Lübeck sei jeder Haftraum mindestens einmal in der Woche zu durchsuchen. Die bei dem Petenten erfolgte Haftraumrevision sei routinemäßig durchgeführt worden.

Hinsichtlich der vom Petenten beklagten Verzögerung seiner Vollzugsplanfortschreibung stellt das Justizministerium fest, dass gemäß § 159 Strafvollzugsgesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie der Erlasslage in Schleswig-Holstein u.a. bei Gewaltstraftätern über den Lockerungsantrag und die Vollzugsplanfortschreibung nicht ohne Anwesenheit des urlaubsabwesenden zuständigen Psychologen habe entschieden werden können. Auch der zuständige Vollzugsleiter sei zwischenzeitlich urlaubsabwesend gewesen und habe sich mit dem Inhalt eines im Vorwege eingeholten Gutachtens erst vertraut machen müssen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass es unabdingbar ist, dass die maßgeblich an der Behandlung Beteiligten zugegen und mit dem Sachverhalt umfassend

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vertraut sind. Er unterstreicht, dass das Bundesverfassungsgericht den Vollzugsplan für ein zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges hält. Hierzu hat es ausgeführt, dass der Vollzugsplan erkennen lassen müsse, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden habe. Das Strafvollzugsgesetz fordere für die Aufstellung des Plans, dass der Anstaltsleiter hierzu und zur Überprüfung des Vollzugsplans Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchführt (§ 159 Strafvollzugsgesetz). Die Vollzugsplankonferenz bilde den Rahmen für die zur Erstellung und periodischen Fortschreibung des Vollzugsplans erforderliche umfassende Sammlung von Informationen über den Gefangenen und die Diskussion der auf dieser Grundlage einzuleitenden Behandlungsschritte. Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die Verschiebung der Vollzugsplanfortschreibung des Petenten aufgrund der Abwesenheit von für die Fortschreibung maßgeblich beteiligten Personen auf die nächste Vollzugsplankonferenz, die drei Wochen später stattgefunden hat, für vertretbar.</p> <p>Hinsichtlich der über die angesprochenen Beschwerden hinausgehenden zahlreichen Beanstandungen konstatiert der Ausschuss, dass er den ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für ein den Petenten betreffendes rechtswidriges Verhalten der Justizvollzugsanstalt Lübeck entnehmen kann.</p>
5	<p><b>L146-16/1887</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Sportangebot</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass die ursprünglich getroffene Entscheidung, auf der Station G II zwei Fußballmannschaften bilden zu dürfen, wieder zurückgenommen worden sei. Den Grund hierfür sieht er in Kompetenzstreitigkeiten verschiedener Bediensteter der JVA.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Justizministeriums, dass die Gefangenen des G- und E-Hauses die Gelegenheit erhielten, in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr von Montag bis Freitag sowie am Wochenende entsprechend dem vom Sportbeamten aufgestellten Spielplan Fußball zu spielen, sofern dies die Witterung zulasse. Entgegen der Ausführungen des Petenten hätten die einzelnen Stationen der oben aufgeführten Häuser, und damit auch die Station G II, jeweils zwei Mannschaften. Ein Beschwerdegrund sei damit nicht erkennbar. Kompetenzprobleme zwischen den vom Petenten genannten Bediensteten der JVA Lübeck gebe es nicht. Zu keiner Zeit seien das Aufstellen von zwei Mannschaften betreffende Entscheidungen widerrufen worden. Der Petent könne regelmäßig dem Fußballspiel nachgehen.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten vorgetragenen Beschwerde, der Anstaltsleiter habe seine Schreiben nicht beantwortet,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L146-16/1909</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>teilt dieser mit, dass ihm die angeblich an ihn gerichteten Schreiben nicht vorliegen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass an den Anstaltsleiter gerichtete Schreiben ordnungsgemäß behandelt werden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In seiner Petition beklagt er sich über die Besuchsabwicklung in der JVA. Die Vollzugsabteilungsleiterin habe seine Ehefrau angewiesen, im Zusammenhang mit einem bevorstehenden Ausgang zu einem bestimmten Termin in der JVA zu erscheinen. Darüber hinaus bemängelt er, dass die Justizvollzugsanstalt seinem Wunsch nach Aushändigung eines Gutachtens nicht nachgekommen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass in einer Vollzugsplankonferenz entschieden worden sei, dem Petenten schrittweise Lockerungen zu gewähren, beginnend mit einem Ausgang in Begleitung seiner Ehefrau. Vor einem ersten Begleitausgang sei es erforderlich, vollzugsfremden Personen den Ablauf und die Modalitäten einer solchen Begleitung zu erörtern. Dies sei im üblichen Rahmen geschehen. Die genannte Vollzugsabteilungsleiterin habe die Ehefrau des Petenten aus Gründen der Fürsorgepflicht angerufen, diese jedoch zu keinem Zeitpunkt angewiesen, zu einem bestimmten Termin in der JVA Lübeck zu erscheinen.</p> <p>Hinsichtlich der bemängelten Nichtaushändigung eines Gutachtens stellt das Justizministerium fest, dass der Petent diesen Wunsch bisher nicht geäußert habe. Das Gutachten befindet sich derzeit aufgrund der Vielzahl seiner Beschwerden in den Akten, die der Aufsichtsbehörde zugeleitet worden seien. Bei Vorliegen dieser Akten in der Justizvollzugsanstalt Lübeck könne der Petent eine kostenpflichtige Ablichtung des Gutachtens erhalten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der für den Petenten zuständige Psychologe diesem Einsicht in das Lockerungsgutachten gewährt habe, als es der Anstalt zugegangen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Rechtsverstöße erkennen.</p>
7	<b>L146-16/1915</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Beschwerden</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich gegen die Prüfung und Ablehnung seiner Ausgangsanträge und das seiner Ansicht nach nötigen- de, erpresserische und willkürliche Verhalten mehrerer namentlich genannter Vollzugsbediensteter. Er erwarte Disziplinierungsmaßnahmen gegen die betroffenen Personen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der von dem Petenten monierten Beteiligung der Staatsanwaltschaft Lübeck vor der Gewährung von Lockerungen informiert das Justizministerium darüber, dass dem Petenten in einer Vollzugsplankonferenz schrittweise Lockerungen gewährt worden seien. Da der Petent während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen ableiste, müsse die JVA aufgrund der Erlasslage zwingend die Staatsanwaltschaft Lübeck wegen der beabsichtigten Gewährung von Vollzugslockerungen beteiligen. Diese habe den Lockerungen zunächst nur in Form von Ausgang zugestimmt. Erweiterte Vollzugslockerungen in Form von Urlauben oder Freigang habe sie für noch nicht vertretbar gehalten. Daraufhin habe der Petent einen ersten Ausgang in Begleitung erhalten, welchen er beanstandungsfrei absolviert habe. Weitere Ausgänge seien vorgesehen gewesen. Aufgrund der vollkommenen Uneinsichtigkeit des Petenten hinsichtlich dieser zwingend vorgeschriebenen Verfahrensweise (Beteiligung der StA Lübeck) seien die Lockerungen derzeit ausgesetzt, da momentan nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass der Petent bereit sei, die vollzuglichen Regelungen bei Lockerungen einzuhalten. In einer weiteren Vollzugsplankonferenz sei einstimmig entschieden worden, ihn deshalb diesbezüglich nachbegutachten zu lassen.

Die Justizvollzugsanstalt Lübeck verwehre sich gegen den Vorwurf, den Petenten zum Zurückziehen seiner zahlreichen Petitionen genötigt zu haben. Dies entspreche nicht der Wahrheit und habe auch keinen Sinn, da die JVA Lübeck bereits im Vorwege gegenüber der Staatsanwaltschaft Lübeck Stellung zu einem Vornahmeantrag der Rechtsanwältin wegen der Ausgangsanträge habe nehmen müssen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass nach Artikel 17 Grundgesetz jedermann das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Er geht davon aus, dass die Inanspruchnahme dieses Grundrechts durch Strafgefangene diesen nicht zum Nachteil gereicht.

8 **L142-16/1919**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Ermittlungsverfahren**

Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass das seiner Meinung kriminelle Verhalten eines Landesbeamten strafrechtlich geahndet wird. Er beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft trotz fortgesetzter Straftaten nicht tätig geworden sei. Der inzwischen pensionierte Lehrer verhöhne mit seinem Verhalten moralische und rechtsstaatliche Werte. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Petent wiederholt Strafanzeige gegen den in der Nachbarschaft wohnhaften Lehrer erstattet hat. Die Streitigkeiten zwischen dem Petenten und dem Beschuldigten reichen weit in die achtziger Jahre zurück.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L146-16/1926</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerden</b>	<p>ist seitens des Justizministeriums um Bericht gebeten worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in der Vergangenheit eine Vielzahl von Anzeigen gegen den beschuldigten Landesbeamten erstattet hat. Ein Großteil der Akten ist zwischenzeitlich bereits vernichtet worden. Soweit die Vorwürfe des Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens nachgeprüft werden konnten, haben sich keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Lübeck ergeben. Der Petitionsausschuss sieht davon ab, dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration zu empfehlen, die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zu veranlassen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Einstellungsbescheide sowie die Beschwerdebescheide verwiesen, die dem Petenten gegenüber ergangen sind.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich zum wiederholten Mal an den Petitionsausschuss. Über die bereits in den vorangegangenen Petitionsverfahren behandelten Beschwerden hinaus beklagt er sich über eine Absprache der JVA mit der Strafvollstreckungskammer Lübeck und der Staatsanwaltschaft Lübeck. Ein von ihm eingereichter Ausgangsantrag sei verschwunden, nicht bearbeitet und ihm nicht eröffnet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs einer Absprache zwischen der Strafvollstreckungskammer Lübeck bzw. der Staatsanwaltschaft Lübeck und der Justizvollzugsanstalt Lübeck betont das Justizministerium, dass derartige Absprachen nicht getroffen worden seien. Die JVA habe keinen Einfluss auf die Arbeitsweise der oben genannten Stellen.</p> <p>Das Ministerium informiert, dass dem Petenten entgegen seinem Vorwurf alle gestellten Ausgangsanträge zeitnah eröffnet worden seien. Diese seien abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der JVA Lübeck.</p>
10	<b>L146-16/1932</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Akteneinsicht / Verpflegung</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er kritisiert, dass weder ihm noch seiner Anwältin Akteneinsicht gewährt worden sei. Seitdem bekannt sei, dass er mehrfach Petitionen eingereicht habe, werde er von verschiedenen Justizbeamten schikaniert und ungleich behandelt.</p> <p>Nach Prüfung und Beratung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage kommt der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu dem Ergebnis, dass keine Rechtsverstöße vorliegen.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Justizministerium aus, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L142-16/1940</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Vollstreckung</b>	<p>nach § 185 Strafvollzugsgesetz ein Gefangener auf Antrag Auskunft erhalte. Akteneinsicht werde ihm hiernach nur gewährt, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreiche und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sei. Dafür sei der Gefangene darlegungspflichtig. Das Ministerium stellt fest, dass der JVA kein Antrag des Petenten oder seiner Anwältin auf Akteneinsicht vorliege. Die Behauptung einer Schikane bzw. Ungleichbehandlung durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt werde entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Der Petent fühlt sich als Opfer einer „schweren Psychiatisierung durch staatliche Gewalt auf Gerichts- und Vollzugsebene“. Er behauptet, im Zuge von Verfahren vor dem Arbeitsgericht Kiel, dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein sowie dem Amtsgericht Eckernförde psychisch gefoltert worden zu sein und infolge dessen diverse Nervenzusammenbrüche erlitten zu haben. Der Petent trägt vor, die gegen ihn ergangenen Urteile könnten keine Rechtskraft entfalten, sodass die darauf beruhenden Zwangsvollstreckungsverfahren rechtswidrig seien. Es handele sich bei den Urteilen um Scheinurteile, da diese nicht die Unterschrift des Richters trügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weist den Vorwurf des Petenten, am Arbeitsgericht Kiel, am Landesarbeitsgericht und am Amtsgericht Eckernförde seien Scheinverfahren durchgeführt worden, zurück. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.</p> <p>Die Einordnung der Verfahren als Scheinverfahren hat der Petent daraus hergeleitet, dass die ihm vorliegenden Urteile keine Unterschrift der Richter trügen. Als Beleg hierfür reicht er in Kopie eine Ausfertigung eines Urteils des Landesarbeitsgerichts ein, die von den erkennenden Richterinnen bzw. Richtern nicht unterzeichnet worden ist.</p> <p>Der Petent geht offensichtlich davon aus, dass auch Urteilsausfertigungen richterlich zu unterzeichnen sind. Diese Auffassung entspricht aber nicht der geltenden Rechtslage. Richterlich zu unterzeichnen ist lediglich die Urschrift des betreffenden Urteils, die sodann zu den Akten genommen wird. Für arbeitsgerichtliche Urteile erster Instanz folgt dies aus § 60 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), für arbeitsgerichtliche Urteile zweiter Instanz aus § 69 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und für zivilgerichtliche Urteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus § 315 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Ausfertigung des verkündeten Urteils darf erst dann erfolgen, wenn die Urschrift des betroffenen Urteils richterlich unterzeichnet worden ist (siehe § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO für arbeitsgerichtliche Urteile sowie § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO für zivilgerichtliche Urteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit).</p> <p>Soweit der Petent um Einsichtnahme in den verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr bittet, stellt der Petitionsausschuss</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L146-16/1945</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen / Beschwerde-</b> <b>wesen</b>	<p>ihm eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zur Verfügung. Einsicht in die Petitionsakte kann dem Petenten nicht gewährt werden. Nach § 13 Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Anlage zu § 78 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, sind Petitionsakten geheim zu halten. Einsicht ist auf Mitglieder des Petitionsausschusses beschränkt. Die vom Petenten gewünschten Feststellungen bezüglich der Anwendbarkeit der UN-Antifolterkonvention vermag der Petitionsausschuss nicht zu treffen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In seiner Petition bemängelt er u.a. die verspätete Verlegung aus der Untersuchungshaft in ein Hafthaus für Strafgefangene und die Ablehnung des von ihm beantragten Arbeitseinsatzes sowie die nicht ermöglichte Teilnahme an einem Englisch- und Schachkurs. Darüber hinaus kritisiert er die verzögerte Vollzugsplanfortschreibung und unterschiedliche Aufschlusszeiten auf den Stationen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner parlamentarischen Überprüfung keine Rechtsverstöße festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage. Hinsichtlich der Beschwerde bezüglich der verspäteten Verlegung in ein Hafthaus für Strafgefangene führt das Justizministerium aus, dass der Petent zunächst als Untersuchungsgefangener im sogenannten D-Haus untergebracht gewesen sei. Dort befinde sich über die U-Haft hinaus aber auch die sogenannte Einweisungsabteilung, die aus Platzgründen ebenfalls dort untergebracht sei. Mit dem (Erst-)Vollzugsplan sei der Petent ins G-Haus eingewiesen worden. Der lange Zeitraum bis zur Erstellung des Vollzugsplans sei der Tatsache geschuldet, dass ein anlässlich der Verurteilung erstelltes Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie Hinweise darauf ergeben habe, dass der Petent aus einer Vorinhaftierung geflohen sei. Hierzu hätten Vorakten angefordert und ausgewertet werden müssen. Bereits einen Tag nach Erstellung des Vollzugsplans sei der Petent verlegt worden. Entgegen der Ausführungen des Petenten sei die Ablehnung eines Arbeitseinsatzes nicht aufgrund der fehlenden Nutzung der Formblätter zum Antrag auf Arbeitseinsatz erfolgt. Der Petent sei ein Gefangener, dessen Einsatz zur Arbeit der besonderen Prüfung bedürfe. Er sei in den Vorverbüßungen bereits in Ausbruchsaktivitäten involviert gewesen und habe sich einmal dem Vollzug entziehen können. Daher sei er bis April 2009 gemäß der Erlasslage als besonders gefährlicher Gefangener eingestuft gewesen. Entsprechend sei bei ihm jedweder Einsatz zur Arbeit besonders intensiv geprüft und letztendlich zunächst wegen Sicherheitsbedenken abgelehnt worden. Danach habe ihm kein Arbeitsplatz zugewiesen werden können, da aufgrund der Wirtschaftskrise auch im Voll-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L146-16/1948</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen</b>	<p>zug weniger Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene vorhanden gewesen seien. Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Teilnahme an einem Englisch- bzw. Schachkurs sei er wie oben geschrieben als besonders gefährlicher Gefangener eingestuft gewesen, sodass ihm die Teilnahme versagt worden sei. Etwa seit Jahresbeginn 2009 nehme der Petent laut Auskunft der ihn betreuenden Bediensteten an der Englischgruppe teil.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten monierten verzögerten Vollzugsplanfortschreibung erläutert das Justizministerium, dass der Vollzugsplan nach § 7 Strafvollzugsgesetz ein in die Zukunft gerichteter Orientierungsrahmen sei. Im Einklang mit den gesetzlichen Gegebenheiten sollten hier die weiteren Entwicklungen eines Gefangenen umrissen werden. Der Plan sei regelmäßig fortzuschreiben. Überprüfungsfristen seien im oben genannten Paragraphen nicht konkretisiert. Fortschreibungen hätten in angemessenen Fristen zu erfolgen, welche sich in aller Regel – je nach individueller Sachlage – zwischen sechs Monaten und einem Jahr bewegten. Im Falle des Petenten habe sich die für die Fortschreibung des Vollzugsplans unabdingbare Gefangenenpersonalakte aufgrund seiner förmlichen Beschwerden immer wieder über längere Zeiten zur Sachbearbeitung in der Oberbehörde befunden und damit der Sachbearbeitung vor Ort nicht zur Verfügung gestanden. Aktuell sei sein Vollzugsplan am 28.10.2009 erneut fortgeschrieben worden.</p> <p>In Bezug auf die vom Petenten kritisierten Aufschlusszeiten verweist das Justizministerium auf § 64 Strafvollzugsgesetz, nach dem einem nicht im Freien arbeitenden Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, solange die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt. Das Ministerium weist darauf hin, dass der Petent darüber hinaus nach § 17 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz die Möglichkeit habe, sich während der Freizeit in der Gemeinschaft mit anderen aufzuhalten. Die Dauer dieser sogenannten Aufschlusszeit sei zugunsten eines differenzierten Vollzugsverfahrens auf jeder Station des G-Hauses unterschiedlich geregelt. Auf der Station G 2, auf der sich der Petent bisher befunden habe, sei täglich abwechselnd für jede Flurseite nachmittags Aufschluss. Nach der in der aktuellen Vollzugsplanfortschreibung erfolgten Entscheidung, den Gefangenen auf die Station G 3 zu verlegen, habe er dort täglich nachmittags Aufschluss. Weiterhin werde ihm die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich zu den vorstehend dargestellten Möglichkeiten an verschiedenen Sport- und Freizeitgruppen teilzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zur Beanstandung.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über das Verhalten eines Abteilungsleiters den Gefangenen und speziell ihm gegenüber, u.a. hinsichtlich des Sperrens des Telefons bei Einschluss oder der Besuchsregelung zum Sommerfest.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		rückgenommen hat.
14	<b>L142-16/1955</b> <b>Lübeck</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Ermittlungsverfahren / Nichtein-</b> <b>leitung</b>	<p>Der Petent trägt vor, er sei fünf Mal vorsätzlich falsch angeklagt und drei Mal unrechtmäßig verurteilt worden. Er habe aus diesem Grund Strafanzeigen gegen die an dem Verfahren beteiligten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstattet. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die von ihm behaupteten und angezeigten Straftaten strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss dem Justizministerium nicht empfehlen, die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen die vom Petenten genannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter zu veranlassen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten liegen nicht vor. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die dem Petenten vorliegenden Nichteinleitungs- und Beschwerdebescheide. Die Behandlung der Angelegenheit durch das Justizministerium ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren kein Mittel zur Korrektur von als ungerecht empfundenen Gerichtsentscheidungen sein können. Die vom Petenten bezweckte persönliche Rehabilitation ist hierdurch nicht zu erreichen. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel möglich, über die ihrerseits nur Gerichte entscheiden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt bedauernd fest, dass die anhaltenden familiär-nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen, die Auseinandersetzungen mit der Lübecker Justiz sowie die fehlende Akzeptanz justizieller Entscheidungen offenbar zu einem zentralen Aspekt im Leben des Petenten geworden sind. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten kann der Petitionsausschuss dem Petenten bei der Verarbeitung dieser ursächlich persönlichen Problematik nicht behilflich sein.</p>
15	<b>L146-16/1964</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Disziplinarmaßnahme</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich gegen die Entscheidung der JVA, ihn gemäß § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz während der Freizeit getrennt unterzubringen, und gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße vonseiten der Justizvollzugsanstalt Lübeck erkennen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Sach- und Rechtslage.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent bei der Rückkehr von einem Langzeitbesuch seiner Ehefrau in das Hafthaus eine Armbanduhr am Handgelenk gehabt habe, welche er vor Antritt des Besuchs nicht am Arm getragen habe. Der Petent sei daher vorläufig bis zur Klärung des Sachverhalts unter Verschluss genommen worden. Nachdem die Meldungen der Stationsbediensteten zu diesem Fall vorgelegen hätten, habe die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin ein Gespräch mit dem Petenten geführt und ihn zu den Vorwürfen vernommen. Hierbei habe sich der Gefangene uneinsichtig gezeigt und sei verbal laut, aufbrausend und vorwürflich geworden. Er sei mehrfach erheblich vom Thema abgewichen und habe sich sehr negativ über Bedienstete geäußert. Darüber hinaus habe er die Unterschrift für seine Vernehmungsniederschrift verweigert und mit diversen Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen gegen Bedienstete durch seinen Rechtsanwalt gedroht.

Vor diesem Hintergrund habe die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin eine Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz erlassen. Hiernach kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. Aufgrund des Verhaltens des Petenten bei der Vernehmung in Gegenwart der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin und eines Stationsbediensteten sei zu befürchten gewesen, dass der Petent gegenüber Mitgefangenen rebellieren und weitere beleidigende Aussagen gegenüber Bediensteten tätigen bzw. vergleichbares Verhalten, welches die Ordnung der Anstalt gefährden könnte, an den Tag legen würde. Das Ministerium betont jedoch, der Petent habe während der Herausnahme aus der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Freizeit an der Kraftsportgruppe, am Lauftraining und an Reso-Hilfgruppen teilnehmen können.

Nach Prüfung aller Aussagen und weiterer interner Überprüfung sei ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 82 Abs. 2 und 83 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz eingeleitet und gegen den Petenten gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 8 Strafvollzugsgesetz ein Verweis und eine Sperrung der Nutzung des Langzeitbesuchs angeordnet worden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Petent sich während der Durchführung dieses Disziplinarverfahrens deutlich beruhigt habe und keine verbalen Entgleisungen mehr gefolgt seien, sei er nach einem erneuten Gespräch mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin wieder zum Aufschluss während der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit zugelassen worden, was eine Aufhebung sämtlicher Maßnahmen, die nach § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz angeordnet worden seien, bedeutet habe. Nach Ablauf der Sperre der Teilnahme am Langzeitbesuch mit der Ehefrau sei der Petent für einen erneuten Langzeitbesuch vorgemerkt worden. Es sei zum Vorteil des Gefangenen davon ausgegangen worden, dass sein Vollzugsverhalten zukünftig beanstandungsfrei sein werde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, das Verhalten der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L14-17/69</b> <b>Hamburg</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Aufenthaltserlaubnis</b>	<p>Der Petent begehrt für seine Mandantin mazedonischer Staatsangehörigkeit eine Aufenthaltserlaubnis. Entgegen der gerichtlich bestätigten ausländerbehördlichen Feststellungen habe seine Mandantin eine durch Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte eheliche Lebensgemeinschaft geführt und selbst, wenn diese nicht mehr der Fall gewesen sei, könne diese zwischenzeitlich wiederhergestellt worden sein. Der Petent bittet um eine erneute ausländerbehördliche Prüfung des Sachverhalts und um das Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Abschluss dieser Prüfung. Mit einem weiteren Schreiben nimmt der Petent seine Petition zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgenommen worden ist.</p>
17	<b>L146-17/89</b> <b>Berlin</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Untersuchungshaft</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen das Recht der Untersuchungshaft. Er kritisiert, dass Untersuchungshäftlinge mit massiven negativen Auswirkungen der U-Haft konfrontiert würden. In Schleswig-Holstein würden die Gesetze nicht ernst genommen. Speziell moniert er, dass Beschuldigte hier in Untersuchungshaft genommen würden, um sie zu einem Geständnis zu erpressen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die vom Petenten erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen. Zu dieser Auffassung kommt er nach Beratung und Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage. Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme zu Recht aus, dass der Petent keinen konkreten Fall benennt, sodass kein hinreichender Bezug zu einem Handeln der Landesregierung oder einer Justizbehörde des Landes zu erkennen ist. Das Ministerium stellt fest, dass ihm nicht bekannt sei, dass das Untersuchungshaftrecht verfassungswidrig sei. Das Bundesverfassungsgericht verlange unter Beachtung insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, dass „den Freiheitsbeschränkungen, die vom Standpunkt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege aus erforderlich sind, ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv entgegengehalten wird“ (Bundesverfassungsgericht 53, 152 (158)).</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegen keine Informationen vor, die darauf hindeuten, dass in Schleswig-Holstein diesem Grundsatz nicht entsprochen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Bildung und Kultur

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>L146-16/1306</b><br><b>Nordfriesland</b><br><b>Bildungswesen;</b><br><b>Schulaufsicht</b> | <p>Die Petenten wenden sich an den Petitionsausschuss unter Bezugnahme auf dessen Beschluss vom 8. Juli 2008. In ihrer ursprünglichen Petition hatten sie die Beschwerdebearbeitung durch das ehemalige Ministerium für Bildung und Frauen und durch die zuständige Schulrätin moniert. In seinem damaligen Beschluss empfahl der Ausschuss dem Bildungsministerium, dafür Sorge zu tragen, dass die Petenten die Möglichkeit erhielten, ein den Vorgang abschließendes, klärendes Gespräch auf Schulebene zu führen. Die Petenten beschwerten sich darüber, dass dieses Gespräch nicht stattgefunden habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde der Petenten, dass das von ihm empfohlene Gespräch nicht stattgefunden habe, zum Anlass genommen, diesbezüglich eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur einzuholen. Im Ergebnis seiner Beratung kann der Ausschuss kein Fehlverhalten der Schule bzw. der Schulleitung feststellen.</p> <p>Der Stellungnahme des Bildungsministeriums ist zu entnehmen, dass diverse Vorschläge für Gespräche vonseiten der Schulleitung an die Petenten herangetragen wurden, die diese jedoch stets ablehnten. Es sei nicht erkennbar, dass die Petenten ein wirkliches Interesse an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Schule hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des Bildungsministeriums.</p> |
| 2 | <b>L146-16/1872</b><br><b>Ostholstein</b><br><b>Schulwesen</b>                               | <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Überprüfung der Ablehnung ihres Antrages, ihren Sohn von der Schulpflicht zu befreien. Sie seien der Ansicht, dass ausreichende medizinische Begründungen für die Beurlaubung vorlägen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von den Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie der geltenden Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass der Antrag auf Beurlaubung vom Bildungsministerium zurückgewiesen worden sei, da im Sinne des § 15 Schulgesetz kein „wichtiger Grund“ hierfür vorgelegen habe. Es sei dagegen pädagogisch notwendig, das Kind schulisch zu fördern.</p> <p>Im Ergebnis einer sonderpädagogischen Diagnostik habe sich ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung herausgestellt. Die Eltern seien im Sinne des Gesetzes am Verfahren beteiligt worden. Sie hätten die Option der Beschulung ihres Sohnes in einem Förderzentrum mit den Schwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung abgelehnt. Stattdessen hätten sie im Falle einer Ablehnung ihres Antrags auf Beurlaubung für ihren Sohn integrativen Unterricht an einer von ihnen bevorzugten Schule befürwortet.</p>                     |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium teilt mit, dass der Antrag auf Beurlaubung im Widerspruchsverfahren von der obersten Schulaufsichtsbehörde mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass mit Inkrafttreten des Schulgesetzes von 2007 auf die Feststellung von Schulfähigkeit bzw. -reife verzichtet werde, dass grundsätzlich jedes Kind eingeschult werde und dass der Ort der Förderung für entwicklungsverzögerte Kinder die Schule sei. Eine Ausnahme von der Regelung des § 22 Abs. 1 Schulgesetz sei nur in Verbindung mit § 15 Schulgesetz möglich, wonach ein schulpflichtig werdendes Kind auf Antrag aus strikt gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden könne.

Im Falle des Sohnes der Petenten liege im Sinne des Gesetzes kein Anlass vor, ihn aus strikt gesundheitlichen Gründen zu beurlauben. Er habe infolge der lebensbedrohlichen Grunderkrankung im Neugeborenenalter eine irreversible Behinderung. Der Ausschuss kann die elterliche Sorge der Petenten um das Wohlergehen ihres Sohnes ebenso nachvollziehen wie die Aussage des Bildungsministeriums, dass Schule für ein Kind mit Behinderung auch eine Herausforderung und Chance sein könne und der Umgang mit Gleichaltrigen, die als positive Vorbilder fungieren könnten, sowie die Gelegenheit zur Entwicklung neuer Kompetenzen einen positiven Einfluss auf die Entwicklung des Kindes haben könnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er den Petenten zuleitet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein erhoben haben. Das Bildungsministerium hat den Ausschuss zwischenzeitlich darüber informiert, dass der Sohn der Petenten nach der Entscheidung des Gerichts nicht eingeschult worden ist.

3 **L146-16/1898**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Schulwesen;**  
**Vorgriffsstunde**

Die Petentin ist Lehrerin in Teilzeit im Angestelltenverhältnis an einer Grund- und Hauptschule. Sie wendet sich gegen die ihrer Ansicht nach ungerechte Ungleichbehandlung von Angestellten und Beamten hinsichtlich der zu leistenden Rückgewähr der Vorgriffsstunde. Für sie als Angestellte erfolge diese im Umfang von 0,5 Wochenstunden, während verbeamtete Lehrkräfte einen zeitlichen Ausgleich von einer Woche erhielten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Frauen mit dem unterschiedlichen Ausgleichsumfang für angestellte bzw. verbeamtete Lehrkräfte befasst.

In seiner Stellungnahme erläutert das Bildungsministerium, dass die für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis und Angestelltenverhältnis unterschiedliche Höhe der Unterrichtswochenstunden, die bis zur Ablösung des BAT durch den TV-L nach Umsetzung des Tarifergebnisses durch die Änderung des Pflichtstundenerlasses vom 30. März 2007 bestanden habe, Hintergrund für den unterschiedlichen Ausgleichsumfang sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ursprünglich habe durch tarifliche Verweisungsnorm die beamtenrechtliche Arbeitszeit auch für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gegolten. Von der für beamtete Lehrkräfte geltenden Arbeitszeiterhöhung im Jahr 1994 seien Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nach politischer Beschlusslage wegen ihrer Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge infolge des Wiedervereinigungsprozesses ausdrücklich ausgenommen worden. Seitdem hätten für beamtete und angestellte Lehrkräfte Pflichtstundenzahlen in unterschiedlicher Höhe gegolten. Zur Bewältigung der wachsenden Schülerzahlen sei im Jahr 1999 für alle Lehrkräfte eine Vorgriffsstunde eingeführt worden. Deren Modalitäten seien zuvor in einer Vereinbarung zwischen dem damaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ausgehandelt worden. Vor dem Hintergrund der seit 1994 bestehenden unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtung habe die Vorgriffsstunde für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis – unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang – eine halbe Unterrichtsstunde betragen. Dieses habe auch für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu  $\frac{3}{4}$  gegolten. Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis mit einem höheren Beschäftigungsumfang sei mit Blick auf die unterschiedlich hohen Unterrichtsverpflichtungen die Vorgriffsstunde im Umfang einer vollen Unterrichtsstunde vereinbart worden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation sei für angestellte Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen keine Bonusregelung vorzusehen gewesen.

Der unterschiedliche Umfang der Vorgriffsstunde für Beamte/innen und – unabhängig von ihrer persönlichen Unterrichtsverpflichtung bis zu bzw. über  $\frac{3}{4}$ -angestellten Lehrkräften sei vor dem Hintergrund der nur die Beamte/innen betreffenden Arbeitszeitverlängerung und der damit unterschiedlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl während der Vorleistungsphase sachlich gerechtfertigt. Nach Beendigung des Vorleistungszeitraums mit Ablauf des Schuljahres 2004/05 sei die Pflichtstundenzahl auf 28 Wochenstunden festgesetzt worden, während es für angestellte Lehrkräfte bei 27 Wochenstunden bis zur Umsetzung des Tarifergebnisses zum TV-L im Jahr 2007 durch Änderung des Pflichtstundenerlasses verblieben sei. Auch diese höhere Belastung der beamteten Grund- und Hauptschullehrkräfte rechtfertigte die Bonusregelung.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung. Zur näheren Information hinsichtlich der unterschiedlichen Entwicklung der Pflichtstundenzahl bei beamteten bzw. angestellten Lehrkräften stellt er der Petentin die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.

- 4    **L146-17/12**  
**Niedersachsen**  
**Schulwesen;**  
**Personalangelegenheit**

Die Petentin hat ihren ersten Wohnsitz südlich von Hamburg und ist seit Januar 2006 im Kreis Dithmarschen als Lehrerin angestellt. Sie wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich einer beruflichen Versetzung an einen Dienort in größerer Nähe zu ihrem Lebensmittelpunkt. Seit fast vier Jahren lebe sie mit hohem zeitli-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen und finanziellen Einsatz an zwei Orten, was auf Dauer sehr belastend und zermürend sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium bestätigt, dass die Petentin im November 2007 einen ersten Antrag auf Wechsel des Bundeslandes und gleichzeitig auf kreisübergreifende Versetzung zum 1. August 2008 gestellt habe. Als Grund des Antrages habe sie die Pflegebedürftigkeit ihrer Eltern und die große Entfernung zu ihrer Familie angegeben. Den kreisübergreifenden Versetzungsantrag habe sie regional auf den Kreis Pinneberg und den Ort Pinneberg (alternativ Nähe zur A 7) eingegrenzt. Einer Versetzung in den Kreis auch dann, wenn sie nicht an dem Wunschort hätte eingesetzt werden können, habe sie in ihrem Antrag nicht zugestimmt. Außerdem habe sie eine Versetzung an eine Regionalschule oder an eine Gemeinschaftsschule ausgeschlossen. In einem weiteren Versetzungsantrag habe die Petentin ihren Antrag hinsichtlich des Ortes auf Pinneberg, Wedel und gegebenenfalls weitere Orte nahe der A 7 im Kreis Pinneberg ausgeweitet. Einer Versetzung an eine Regionalschule/Gemeinschaftsschule habe sie jedoch weiterhin nicht zugestimmt.

Das Bildungsministerium führt aus, dass kreisübergreifende Versetzungen und Versetzungen im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens vorrangig dazu dienen, soziale Härten im Sinne der Familienzusammenführung abzufedern. Allerdings müsse jeder aufnehmende Kreis bzw. jedes aufnehmende Land die Stellenkapazität sowie die Sicherung der Unterrichtsversorgung beachten und in diesem Zusammenhang prüfen, ob selbst bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls, der eine Versetzung begründen würde, ein Tausch bzw. eine zusätzliche Übernahme möglich sei. Weiterhin werde unter den Versetzungswilligen nach Dringlichkeit eine Rangfolge gebildet. Es liege letztlich allein im Ermessen des aufnehmenden Bundeslandes, ob eine Übernahme von Lehrkräften im Rahmen des Lehrer-Länder-Austausches stattfinde. Eine Möglichkeit zur Einflussnahme des abgebenden Bundeslandes beschränke sich auf die Erteilung einer Freigabe sowie das Aufzeigen der Bereitschaft zur Übernahme von Lehrkräften im Tauschverfahren.

Schleswig-Holstein habe im Falle der Petentin die für die Teilnahme am Länderaustauschverfahren erforderliche Freigabe erteilt. Jedoch habe bisher im Rahmen der Länderaustauschverhandlungen ihr Versetzungswunsch in den Tauschverhandlungen mit Niedersachsen bzw. Hamburg nicht realisiert werden können. Das Ministerium weist darauf hin, dass sich Übernahmemöglichkeiten erheblich reduzierten, wenn nur eine äußerst eingeschränkte regionale Einsatzbereitschaft bestehe und mehrere Schularten bei der Antragstellung ausgeschlossen würden.

Da die Petentin mit ihrem aktuellen Versetzungsantrag ihren Versetzungswunsch auf die Kreise Pinneberg und Herzogtum Lauenburg ausgeweitet und den Antrag bei der Ortswahl nicht zwingend eingegrenzt sowie einer Versetzung an eine Regio-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L146-17/28</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Verkürzung der Schulzeit - G8 -</b>	<p>nalschule/Gemeinschaftsschule zugestimmt habe, sei es nun aussichtsreicher, eine entsprechende Versetzungsmöglichkeit zu finden. Das Bildungsministerium regt an, dass die Petentin ihren Versetzungsantrag auf weitere Kreise (z.B. Segeberg) ausdehnt, weil hierdurch die Realisierung des Versetzungswunsches im Rahmen der Planung im kommenden Schuljahr aussichtsreich sein werde, sofern ihr vorrangiger Wunsch auf eine Versetzung nach Niedersachsen oder Hamburg nicht ermöglicht werden könne.</p> <p>Angesichts der von der Petentin geschilderten, nachvollziehbar belastenden Situation kann der Ausschuss den Wunsch der Petentin nach Versetzung verstehen. Er empfiehlt ihr, der vom Bildungsministerium vorgeschlagenen erneuten Ausweitung zu folgen.</p> <p>Die Petentin schildert in ihrer Petition die Belastungen, die sich aus der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges für die betroffenen Schüler ergeben. Sie betont besonders die Beschwerden für Fahrschüler. Eine ganzheitliche Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder sei bei der vorliegenden schulischen Einbindung nicht mehr möglich. Durch die hohe schulische Dauerbelastung fehlten feste Entspannungs- und Ausgleichszeiten, was den Verlust von Lernfreude und gesundheitliche Störungen nach sich ziehe.</p> <p>Die Petentin fordert eine sofortige Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin sich in einem gleichlautenden Schreiben bereits an das Kultusministerium gewandt und eine Antwort in dieser Angelegenheit erhalten hat. In seiner Stellungnahme weist das Bildungsministerium darauf hin, dass die Stundentafel für den achtjährigen Bildungsgang auf einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) basiere, die für die bundesweite Anerkennung des Abiturs einen Unterricht von mindestens 265 Jahreswochenstunden vorsehe. Es sei eine verantwortungsvolle Aufgabe der einzelnen Schulen, diesen Unterricht schülergerecht zu gestalten und nach Fächern in schulinternen Curricula abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus teilt das Bildungsministerium mit, dass die Landesregierung beabsichtige, den Bildungsgang G8 weiter zu entwickeln, daneben aber auch wieder einen neunjährigen gymnasialen Bildungsgang einzurichten. Hierzu bedürfe es einer Änderung des Schulgesetzes, die voraussichtlich im Herbst 2010 vom Landtag beschlossen werden könne. Die Anmeldungen für den neunjährigen Bildungsgang seien so erst für das Schuljahr 2011/2012 möglich. Es werde geprüft, ob Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 in die Sekundarstufe I kommen, auch später noch in den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang überwechseln könnten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens würden die bisherigen Erfahrungen mit dem achtjährigen Bildungsgang Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

6 **L146-17/43**  
**Lübeck**  
**Schulwesen;**  
**Personalangelegenheit**

rücksichtigung finden. Es werde beabsichtigt, im Rahmen der von den KMK-Vereinbarungen gegebenen Möglichkeiten die Arbeitsbelastung der Schüler in G8-Jahrgängen zu verringern. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass Rückmeldungen aus dem Kreis der Eltern in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden sollen.

Die Petenten sind als verbeamtete Lehrer im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt. Sie haben den Wunsch, als Ehepaar gemeinsam an einer ausländischen Schule tätig zu sein. Die Petenten geben an, dass der Schulleiter einer deutschen Schule in Ägypten den Ehemann über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln anfordern und die Ehefrau als Ortslehrkraft einsetzen wolle. Dies setze jedoch eine Beurlaubung der Ehefrau voraus. In ihrer Petition wenden sie sich dagegen, dass ihr Begehren nach Beurlaubung nach § 64 Landesbeamtengesetz (LBG) abgelehnt worden sei, da einer Beurlaubung dienstliche Belange entgegenstünden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten. Er stellt fest, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen der Petenten nicht förderlich sein kann.

Das Bildungsministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass aufgrund des zunehmenden Mangels an Lehrkräften in allen Schularten derzeit zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung Beurlaubungen grundsätzlich nur noch aus familiären Gründen erteilt würden. Zur Aufrechterhaltung des Auslandsschuldienstes bei an das Bundesverwaltungsamt weitergeleiteten Bewerbungen als Auslandslehrkraft oder Programmlehrkraft erfolgten weiterhin Beurlaubungen, nicht aber für die Tätigkeit als Ortslehrkraft. Diese würden vor Ort angeworben und nicht durch das Bundesverwaltungsamt vermittelt. Den Petenten sei im Rahmen der Weiterleitung ihrer Bewerbungsunterlagen an das Bundesverwaltungsamt mitgeteilt worden, dass eine Beurlaubung des Partners zur Begleitung momentan nicht möglich sei. Dies gelte nur dann nicht, wenn der Partner selbst einen Antrag auf eine Tätigkeit im Auslandsschuldienst gestellt habe und ebenfalls durch das Bundesverwaltungsamt vermittelt worden sei. Auf die Anfrage der Petentin, ob sie für die Begleitung ihres Mannes und eine Tätigkeit als Ortslehrkraft beurlaubt werden würde, sei ihr unter Hinweis auf die aktuelle Bewerber- und Einstellungssituation mitgeteilt und auch telefonisch begründet worden, dass eine Beurlaubung aus dienstlichen Gründen derzeit nicht möglich sei.

Zur weiteren Erläuterung führt das Ministerium aus, dass aufgrund der aktuellen problematischen Einstellungssituation, die durch einen hohen Einstellungsbedarf bei niedrigem und rückläufigem Bewerbungszulauf gekennzeichnet sei, Beurlaubungen nur in begrenztem Rahmen erfolgen könnten. Beurlaubungen nach § 64 LBG stünden dienstliche Gründe entgegen, da die Anzahl der Bewerbungen in allen Laufbah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L146-17/60</b> <b>Segeberg</b> <b>Bildungswesen;</b> <b>Religionsunterricht</b>	<p>nen bereits seit 2005 zurückgegangen sei und sich auch für das kommende Schuljahr ein starker Mangel abzeichne. Durch Beurlaubungen würde diese Problematik verstärkt. Der Ausschuss stimmt dem Bildungsministerium zu, dass die Unterrichtsversorgung Vorrang vor persönlichen Wünschen und Interessen haben müsse und daher aufgrund der aktuellen problematischen Einstellungssituation eine Beurlaubungsbewilligung nach § 64 LBG nicht in Betracht käme.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent inzwischen eine Absage erhalten habe, sodass vorerst die Grundlagen für die Beurlaubungswünsche der Petentin entfallen.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber weitergeleitet. Der Petent begehrt ein Verbot der Verwendung von religiösen Zeichen oder Gebräuchen in deutschen Bildungsstätten. Religionsunterricht solle durch einen übergreifenden Ethik- oder Kulturunterricht ersetzt werden. In der heutigen Gesellschaft sei die in der Regel christlich ausgelegte Bildungskultur nicht mehr angebracht und grenze andere Religionskulturen aus. Er sieht den französischen Staat als Vorbild.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur.</p> <p>Der Petent sieht in dem laizistischen Frankreich ein Vorbild. Hier sind Religion und Staat vollständig voneinander getrennt. Es findet kein Religionsunterricht an staatlichen Schulen statt. Religiöse Symbole sind aus öffentlichen Gebäuden wie Schulen oder Gerichten verbannt. Seit dem Jahr 2005 ist auch das Tragen religiös geprägter Kleidung oder deutlicher religiöser Symbole im Unterricht verboten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass auch in der Bundesrepublik die vom Petenten angesprochene Problematik ausführlich diskutiert worden ist. Das Bildungsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24.09.2003 ausgeführt hat, dass im Schulwesen aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zwei alternative Möglichkeiten bestehen, auf die gewachsene religiöse Vielfalt zu reagieren. Aus seiner Sicht sei es zulässig, durch landesgesetzliche Regelungen der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß religiöse Bezüge von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich fernzuhalten.</p> <p>Anlässlich der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2006 habe sich in der politischen Diskussion die Auffassung durchgesetzt, dieser Möglichkeit nicht den Vorzug zu geben. Vielmehr solle die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufgenommen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz genutzt werden, um so einen Beitrag im Bemühen um Integration zu leisten,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch wenn diese Entwicklung mit einem größeren Potenzial möglicher Konflikte in der Schule verbunden sei. Das Schulgesetz enthält kein Verbot religiöser Symbole im Schulbereich. Jedoch besteht eine Einschränkung hinsichtlich des Tragens einer bestimmten Kleidung (z.B. einer Burka), wenn es der Lehrkraft unmöglich wird, mit der Schülerin oder dem Schüler ein Unterrichtsgespräch zu führen. In diesem Fall kann auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Schulgesetz das Tragen einer solchen Bekleidung untersagt werden.

In Schleswig-Holstein werde der Religionsunterricht auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt, das heißt als konfessioneller Religionsunterricht. Alternativ hierzu könnten Schülerinnen und Schüler in der Regel den Philosophieunterricht besuchen. Das Bildungsministerium betont, dass es zwischen den Fächern evangelische Religion, katholische Religion und Philosophie vielfältige Formen der Kooperation gebe. Die Lehrpläne aller drei Fächer wiesen vielfältige Bezüge zur jeweils anderen Konfession und auch zu den nicht christlichen Religionen auf. Hierdurch sei ein weiter und auch in allen Fächern genutzter Spielraum für eine Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Mündigkeit und Toleranz gegeben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit nicht die Absicht besteht, von den gültigen Regelungen abzuweichen und einen religions- und lebenskundlichen Unterricht, z.B. in Form eines Ethikunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen.

8 **L146-17/79**  
**Niedersachsen**  
**Bildungswesen;**  
**Förderung eines Internetportals**

Der Petent wendet sich mit der Bitte um ein Aufzeigen möglicher Unterstützung für den Verein ZUM e.V. an den Petitionsausschuss. Die in dem Verein zusammengeschlossenen Lehrerinnen und Lehrer stellten ihr umfangreiches Unterrichtsmaterial im Internet jedem unentgeltlich zur Verfügung, was bislang durch geringe Werbeeinnahmen und vor allem durch die unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder möglich gewesen sei. Durch entstandene hohe Kosten zur Aufrechterhaltung des Angebots sei der Verein jetzt an die Grenzen seiner Belastbarkeit gestoßen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Er spricht den Mitgliedern des Vereins seine Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement aus.

Hinsichtlich der Bitte um Unterstützung empfiehlt das Bildungsministerium, dass sich ein überregionales Gremium mit den Möglichkeiten einer Kooperation befasse. Geeignet sei dafür die von der Kultusministerkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einberufene „Gemischte Kommission KMK/ARD/ZDF/DRadio (GeKo)“, in der sich die Bundesländer und Rundfunkanstalten u.a. bemühen, Online-Ressourcen zum Lehren und Lernen gemeinsam zu erschließen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss schließt sich dem Vorschlag des Ministeriums an, dass sich der Petent mit dem Sekretariat der KMK in Verbindung setzt, um Konzept, Inhalt und Förderbedarf anlässlich einer der nächsten Sitzungen der GeKo präsentieren zu können. Die nächste Sitzung findet am 3./4. Mai 2010 in München statt.

- 9 **L146-17/87**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**Schulwesen;**  
**Lehrplan**

Die Petentin ist Leiterin einer Tanzformation, die sich durch ihre Auftritte für Kinder und Jugendliche in Not einsetzt. Vor dem Hintergrund, dass nur jedes siebte Kind die Kinderrechte kenne, bittet sie darum, diese als Unterrichtsthema im Sachkundeunterricht für die Grundschulen und im Politikunterricht für die weiterführenden Schulen zu verankern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Er begrüßt, dass die von der Petentin gewünschte Auseinandersetzung mit den Kinderrechten bereits fester Bestandteil des Unterrichts an den Schulen Schleswig-Holsteins ist.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die an den Schulen Schleswig-Holsteins tätigen Lehrkräfte auf der Basis der geltenden Lehrpläne in eigener pädagogischer Verantwortung über die Behandlung eines Themas im Unterricht entscheiden. Den Fachlehrplänen für die Grundschule und für die Sekundarstufe I ist jeweils ein fächerübergreifender Grundlagenteil vorangestellt, in denen die allgemeinen Prinzipien der Grundbildung verankert sind.

Ziel der Grundbildung in allen Fächern sei es, die Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung an den gemeinsamen Aufgaben in Schule, Beruf und Gesellschaft zu befähigen. In diesem Zusammenhang werde die unterrichtliche Auseinandersetzung mit den Kernproblemen eingefordert, die als Herausforderungen und Aufgaben sowohl in der Lebensgestaltung des einzelnen als auch im gesellschaftlichen Handeln gesehen würden. Hierzu gehöre u.a. die Bestimmung und Begründung von Grundwerten menschlichen Zusammenlebens ebenso wie die Bestimmung und Begründung des Rechts aller Menschen zur Gestaltung ihrer politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, zur Mitwirkung und Mitverantwortung in allen Lebensbereichen sowie die Untersuchung der Ausgestaltungsmöglichkeiten und Gefährdungen dieses Rechts. Durch die Verankerung dieser Bereiche als Kernprobleme in den Lehrplänen sei die Voraussetzung geschaffen, dass das Thema Kinderrechte auch über den Sachkunde- und Politikunterricht hinaus im Unterricht der Schulen Schleswig-Holsteins behandelt werde.

Zur weiteren Information stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Bildungsministeriums und die dieser beigefügten Unterlagen zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Innenministerium

- 1 **L143-16/1461**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Bauwesen;**  
**Beseitigungsverfügung**

Der Petent beschwert sich über das Verwaltungshandeln der Bauaufsicht und bittet den Petitionsausschuss, ihn bei der Einigung mit dem Kreis und der Gemeinde zu unterstützen. Gegen ihn sowie weitere Personen gerichtete Bauordnungsverfügungen zum Abriss seines Wohnhauses seien nicht rechtmäßig, weil das Haus im Jahre 1957 genehmigt worden sei. Auch der im Wege der Ersatzvornahme erfolgte Abriss eines Pferdestalles und einer Garage seien rechtswidrig erfolgt. Aus Sicht des Petenten sind die von der Behörde beanstandeten Neu- und Anbauarbeiten lediglich notwendige Sanierungsarbeiten der maroden Bausubstanz. Zudem fühlt er sich ungerecht und willkürlich behandelt, weil die Baubehörde ihn hartnäckig verfolge, während sie mutmaßliche Schwarzbauten in der Nachbarschaft nicht ahnde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten und seinem Rechtsanwalt vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er keine Empfehlung im Sinne der Erhaltung des Wohnhauses des Petenten aussprechen. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges, ungerechtes oder willkürliches Verwaltungshandeln in diesem Zusammenhang hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Klage gegen die Ordnungsverfügungen mit Androhung der Ersatzvornahme wegen der Beseitigung des Wohnhauses in der Form der Widerspruchsbescheide vom 06.10.2008 verwaltungsgerichtlich zurückgewiesen wurde. Der Petent hat die Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht beantragt. Damit lag und liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei Gericht.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Einfluss und der Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch die Abrissverfügungen für die Garage, einen Pferdestall und zunächst den Anbau oberverwaltungsgerichtlich bestätigt worden sind.

Soweit sich der Petent unter Hinweis auf baurechtswidrige Vorhaben in der Nachbarschaft ungerecht und willkürlich benachteiligt sieht, verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen im Verwaltungsgerichtsurteil Az.: 8 A 230/08. Danach wird richterlich bestätigt, dass der Kreis im Rahmen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>seines Ermessens auch den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz hinreichend beachtet hat. Die ihm vom Petenten genannten Vorhaben hat er überprüft und im Falle der Rechtswidrigkeit einzelfallbezogene Maßnahmen ergriffen. Für die dem Gericht in der mündlichen Verhandlung neu vorgelegten Fälle hat der Kreis angekündigt, diese zu überprüfen und bei gleicher Sachlage einzuschreiten. Anhaltspunkte für Willkür hat das Gericht nicht festgestellt. Bezüglich des vom Petenten angeregten Ortstermins nimmt der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der gerichtlichen Entscheidungen davon Abstand, die Örtlichkeiten in Augenschein zu nehmen.</p> <p>Abschließend merkt der Ausschuss an, dass der Petent in vielfältiger Weise versucht, Politik und Medien für seine Zwecke zu instrumentalisieren, um letztlich baurechtswidrige Zustände zu legalisieren. Der Petitionsausschuss distanziert sich von diesem Vorgehen und betont, dass auch er sich nicht über die rechtlichen Vorgaben hinwegsetzen kann.</p>
2	<p><b>L143-16/1579</b> <b>Ostholstein</b> <b>Straßen und Wege;</b> <b>Instandsetzung</b></p>	<p>Die Petenten bitten um rechtliche Prüfung der Zuständigkeit für die Instandhaltung der zu ihren Grundstücken führenden Privatstraße und beklagen sich über große Schlaglöcher und die fehlende Beleuchtung, die die Sicherheit bedrohten. Sie sind der Auffassung, dass es Regelungen geben müsse, die eine sichere Zuwegung zu den Grundstücken gewährleisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen kann sich der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen.</p> <p>Bei der Straße, die zu den Grundstücken der Petenten führt, handelt es sich um eine Privatstraße, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Nach Angabe der Gemeinde sei eine Widmung für den öffentlichen Verkehr derzeit auch nicht beabsichtigt. Die Widmung von öffentlichen Gemeindestraßen ist eine Aufgabe, die die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnimmt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Prüfung durch den Petitionsausschuss. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht Gebäude nur errichtet werden dürfen, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Um die öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer be-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L143-16/1686</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Bauvoranfrage</b>	<p>fahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche auf Dauer zu gewährleisten, sei vorliegend die Eintragung einer entsprechenden Baulast erfolgt. Insoweit verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen in dem der Petition beigelegten Schreiben der Gemeinde vom 28.01.2008.</p> <p>Die Regelung der Rechtsverhältnisse an Privatstraßen sowie deren Instandhaltung und die Beseitigung etwaiger Missstände ist allein dem Zivilrecht unterworfen. Der Petitionsausschuss darf in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen nicht regelnd eingreifen. Er überlässt es den Petenten zu prüfen, ob sie sich in der Angelegenheit rechtsanwaltlich beraten lassen. Der Petitionsausschuss bedauert, den Interessen der Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht förderlich sein zu können.</p> <p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über die ablehnende Haltung des städtischen Bauamtes gegenüber einem behindertengerechten Anbau an eine Doppelhaushälfte sowie den Ablehnungs- und Kostenbescheid des Kreises Stormarn. Insbesondere kritisiert er die Gebührensatzung für die Bescheidung seines Widerspruches gegen den ablehnenden Vorbescheid. Weil er die Gebühren als Strafe für ungebührliches Verhalten empfinde und deren Festsetzung noch nicht Gegenstand der Ausschussberatungen war, bittet er die Kostenentscheidung zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenden Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Beschlussfassung vom 08.09.2009 geprüft und beraten, soweit der Petent die Erhebung der Widerspruchsgebühr beanstandet.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss die behördliche Kostenentscheidung nicht beanstanden. Soweit der Petent die Rechtmäßigkeit der ablehnenden Haltung der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber den Bauplänen des Petenten weiterhin in Zweifel zieht, bestätigt der Petitionsausschuss den Beschluss vom 08.09.2009 und verweist auf die dortigen Ausführungen.</p> <p>Hinsichtlich der Kostenentscheidung für die Bescheidung des Widerspruches gegen die Ablehnung des Vorbescheidantrages weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Verwaltungskostengesetzes verpflichtet ist, auch für diese Amtshandlung Verwaltungsgebühren zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Bauaufsicht beruht die Kostenentscheidung auf der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO). Das Innenministerium teilt mit, dass die Bescheidung des Widerspruches dem Wunsch des Petenten entsprechend erst nach Vorlage des Beschlusses des Petitionsausschusses - vorliegend nach drei Monaten - erfolgt sei. Der Petent habe in dieser Zeit die Möglichkeit gehabt, den Widerspruch entweder kostenfrei oder mit einer wesentlich geringeren Gebühr zurückzunehmen. Hiervon habe der Petent keinen Gebrauch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 4    **L143-16/1723**  
**Plön**  
**Brand- und Katastrophenschutz;**  
**Jugendfeuerwehr**

gemacht. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bereits die Verwaltungsgebühr für den negativen Vorbescheid um ein Viertel und die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid sogar um ein Drittel ermäßigt worden sei.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verwaltungshandeln des Landrates des Kreises Stormarn als untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Jugendliche der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ab der Vollendung des 16. Lebensjahres auch in der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen aktiv teilnehmen dürfen. Er sieht sie durch § 12 der Mustersatzung für die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr gegenüber gleichaltrigen Jugendlichen, die nicht in der Jugendabteilung sind und seines Wissens an Einsätzen teilnehmen dürften, benachteiligt. Den Petitionsausschuss bittet er, auf eine Änderung der Vorschrift hinzuwirken, weil er die Befürchtung hege, dass sie der Nachwuchswerbung der Freiwilligen Feuerwehren durch die Jugendabteilungen entgegenstehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten, die Attraktivität der Jugendfeuerwehren zu erhalten und den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren aus den Jugendabteilungen zu gewinnen, nachvollziehen. Gleichzeitig hält er den Schutz der Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Schäden für unverzichtbar und vermag eine Benachteiligung der Jugendlichen in den Jugendabteilungen durch die kritisierte Vorschrift nicht zu erkennen.

Den Stellungnahmen des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass im Rahmen der im Jahr 2008 erfolgten Änderungen des Brandschutzgesetzes (BrSchG) festgelegt wurde, dass u.a. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr entsprechend gelten. Damit stehen der Teilnahme Jugendlicher vor Vollendung des 18. Lebensjahres am Einsatzdienst die Vorschriften des JArbSchG entgegen. Das JArbSchG führt in § 22 Abs. 1 u.a. aus, dass Jugendliche mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, die mit Unfallgefahren verbunden sind oder bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder starke Nässe gefährdet ist, nicht beschäftigt werden dürfen. Gemäß § 8 JArbSchG hat der Arbeitgeber die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind.

Die minderjährigen Mitglieder der Einsatzabteilungen dürfen auch weiterhin am regulären aktiven Dienst teilnehmen, aller-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dings ist die Teilnahme an Einsätzen bereits nach den Vorschriften des JArbSchG ausgeschlossen. Das Innenministerium vertritt die Auffassung, dass allein durch die Einsatzstichpunkte, nach denen die Einsatzkräfte durch die Leitstellen alarmiert werden, nicht sichergestellt werden kann, dass Jugendliche nicht zu gefährlichen Einsätzen hinzugezogen werden. Ebenso könne auch während der Einsätze nicht sichergestellt werden, dass es nicht zu Gefährdungen der Jugendlichen komme. Der Ausschuss kann diese Auffassung nicht beanstanden.

Er nimmt in diesem Zusammenhang die Ankündigung des Innenministeriums zur Kenntnis, dass mit Hinblick auf § 28 JArbSchG künftig bei der Ausbildung der Führungskräfte an der Landesfeuerwehrschule noch stärker als bisher schon darauf eingegangen werden solle, Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen und auch junger Erwachsener zu treffen.

Soweit der Petent in der kritisierten Regelung einen Widerspruch zu § 25 Abs. 1 Brandschutzgesetz sieht, nach der die örtliche Ordnungsbehörde, die Polizei und die Einsatzleitung der Feuerwehr sowie die Aufsichtsbehörde berechtigt sind, bei Bränden, Not und Unglücksfällen jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur persönlichen Hilfeleistung als ehrenamtliche Tätigkeit zu verpflichten, teilt der Petitionsausschuss die kritische Haltung des Petenten.

Er spricht sich dafür aus, bei einer künftigen Gesetzesänderung dieses Alter ebenfalls auf 18 Jahre heraufzusetzen. Zur näheren Begründung seiner Entscheidung verweist der Ausschuss auf die Stellungnahmen des Innenministeriums, denen er sich voll umfänglich anschließt und die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.

5 **L143-16/1843**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Bauwesen;**  
**bauaufsichtliches Vorgehen**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen der unteren Bauaufsichts-, Naturschutz- und Wasserbehörde zur Beseitigung eines von ihm errichteten Gartenhauses und eines Steges. Er trägt vor, die Aufforderung zur Beseitigung der baulichen Anlagen sei für ihn nicht nachvollziehbar, weil er nur ein etwa 40 Jahre altes und abgängiges Gartenhaus ersetzt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten hat.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die baulichen Anlagen am jetzigen Standort weder bauplanungs- noch bauordnungs- noch umweltrechtlich genehmigungsfähig sind. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verwaltungshandeln des Landrates als untere Bau-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>aufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Da der Bruttorauminhalt von 10 m<sup>3</sup> für verfahrensfreie Gebäude im Außenbereich gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1a Landesbauordnung (LBO) überschritten wird, handelt es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß § 2 i.V.m. § 62 LBO, das nicht genehmigungsfähig ist.</p> <p>Das Grundstück liegt im Außenbereich, sodass das Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde und dem gesetzlichen Biotopschutz des Fließgewässers gemäß § 25 Landesnaturschutzgesetz stehen einer Genehmigung öffentliche Belange entgegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass mit dem Eigentümer des Grundstückes eine Umsetzung des Pavillons in die Nähe des Wohnhauses abgesprochen ist, die die Beurteilung des Vorhabens nach § 34 Baugesetzbuch ermöglichen würde. Nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 a wäre das Vorhaben dann als Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils verfahrensfrei. Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der eindeutigen Rechtslage keine andere Lösungsmöglichkeit und rät dem Petenten, auf diesen Vorschlag einzugehen.</p> <p>Er stellt dem Petenten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p>
6	<p><b>L143-16/1928</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Bankdokumente</b></p>	<p>Der Petent führt Beschwerde über Polizeibeamte der Polizeidirektionen Flensburg und Schleswig. Er wirft ihnen vor, sein Anliegen nicht bearbeitet und seine Schreiben nicht beantwortet zu haben. Der Petent hatte sich an die Polizei gewandt, weil er der Ansicht ist, dass seine hilfebedürftige Großmutter Bankunterlagen, die ihr Sohn an sich genommen habe, von diesem nicht zurückerhielte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des Sachvortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe von der Polizei geprüft wurden. Unter anderem wurde die Großmutter des Petenten zu dem Sachverhalt befragt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich dabei keine Anhaltspunkte für Straftatbestände ergeben haben. Die Großmutter habe zugesichert, mit dem Petenten ein klärendes Gespräch führen zu wollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für Beanstandungen des Handelns der Polizeibeamten.</p>
7	<p><b>L143-16/1937</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Nutzungsänderung</b></p>	<p>Die Petenten bieten auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich „Ferien auf dem Bauernhof“ an. Sie begehren die nachträgliche baurechtliche Genehmigung einer Ferienwohnung in einem Haus, das sie zur Qualitätsverbesserung ihres touristischen Angebotes anstelle eines abgängigen Stallgebäudes errichtet hätten. Da die untere Bauaufsichtsbehörde die Nutzung der Ferienwohnung untersage und die von ihnen bei der Gemeinde beantragte Bauleitplanänderung einen langen Zeitraum in Anspruch nehme, bitten die Petenten den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ausschuss, sich für ihre Belange einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können.

Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtliche Möglichkeit für eine nachträgliche Genehmigung des Bauvorhabens der Petenten gegeben ist. Die Vermietung von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen als gewerbliche Betätigung ist keine im Außenbereich privilegiert zulässige Nutzung. Nach höchststrichterlicher Rechtsprechung kann sie an der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebes gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur teilhaben, wenn dieser Betriebszweig von untergeordneter Bedeutung ist, von anderen Betriebsteilen mitgezogen wird und die Umsetzung im vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudebestand erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gebäudebestand länger als sieben Jahre landwirtschaftlich genutzt worden sein muss.

Die Errichtung eines eigenständigen Ferienhauses beurteilt sich nach den Ausführungen des Innenministeriums als sogenanntes sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, dem hinsichtlich seiner Zulässigkeit - wie auch im vorliegenden Fall - regelmäßig die Beeinträchtigung öffentlicher Belange (Schutz des Außenbereichs vor Zersiedlung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes) entgegengehalten werden kann.

Gleichwohl ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass für eine zukunftsorientierte Ausrichtung des Betriebes der Petenten Investitionen in die Qualitätsverbesserung ihres Angebotes erforderlich sind. Vorliegend stehen Investitionen zur Qualitätssteigerung die bundesrechtlichen Beschränkungen des § 35 BauGB zum Schutz des Außenbereichs entgegen.

Die derzeit einzige, auf der geltenden Rechtslage basierende Lösungsmöglichkeit haben die Petenten bereits ergriffen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sie auf Anraten der Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde die Überplanung des fraglichen Gebietes mit einem Bebauungsplan beantragt haben, um hiermit eine Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Baugenehmigung zu schaffen. Bis zur endgültigen Klärung werde der baurechtswidrige Zustand derzeit von der Bauaufsichtsbehörde noch geduldet.

In diesem Zusammenhang wird auch mitgeteilt, dass die Gemeindeversammlung den Bürgermeister mit einer Vorprüfung zur gemeindlichen Entwicklung unter Berücksichtigung des Antrages der Petenten beauftragt habe. Zu diesem Zweck seien verschiedene für das Gemeindegebiet untersuchte Entwicklungsmöglichkeiten u.a. wohnbaulicher, touristischer und die Windkraftnutzung betreffender Art in einem Strukturplan dargestellt worden. Dieser solle als Grundlage für die noch ausstehende Entscheidung über die weiteren baulichen und sonstigen Entwicklungen dienen, die im Laufe dieses Jahres erwartet werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L143-16/1952</b> <b>Flensburg</b> <b>Personalwesen;</b> <b>Berufsfeuerwehr, Dienstplan</b>	<p>Ferner habe die Gemeinde im Rahmen der laufenden Fortschreibung der landesplanerisch festgelegten Windenergie-Eignungsflächen die Errichtung zweier Windparks beantragt. Erst nach der Fortschreibung der Regionalpläne könne sie abschließend prüfen, ob neben der Windenergienutzung sinnvoll ein touristisches Konzept zu entwickeln sei bzw. der Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen die Errichtung von Ferienhäusern mit ihrem sehr hohen Schutzanspruch weitgehend ausschließe. Die Verträglichkeit beider Nutzungen hänge u.a. im Wesentlichen von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte, der erforderlichen Abstände und der Höhe der Windenergieanlagen ab. Auch das Grundstück der Petenten sei von diesen Planungen betroffen.</p> <p>Hierzu betont der Petitionsausschuss, dass die Gemeinde Entscheidungen über ihre weitere bauliche und sonstige Entwicklung sowie die Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung trifft. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Er kann Entscheidungen über planerische Inhalte in den Bauleitplänen nicht beeinflussen.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer vom Ausschuss als grundsätzlich notwendig erachteten Stärkung ländlicher Räume und erforderlichen Verbesserung touristischer Rahmenbedingungen beschließt der Ausschuss, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten, soweit bundesrechtliche Beschränkungen zur Außenbereichsnutzung betroffen sind.</p> <p>Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.</p> <p>Als Mitglied der Berufsfeuerwehr Flensburg wendet sich der Petent gegen einen neuen Dienstplanentwurf und bittet um rechtliche Prüfung der Angelegenheit. Unter Berufung auf die EU-Arbeitszeitrichtlinie bittet er um die Klärung der Begriffe Arbeitszeit und Bereitschaftszeit. Der Dienstplanentwurf sehe die Einführung so genannter Flexzeiten vor, die seiner Auffassung nach eine unzulässige Unterscheidung in einen aktiven und inaktiven Teil der Arbeitszeit bedeuteten. Der Petent trägt vor, der Personalrat sei bereits aufgefordert worden, die Begriffe in einem Einigungsverfahren klären zu lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Zu dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt teilt das Innenministerium mit, dass § 4 der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeit-VO – SH AZVO) vom 07.01.2007, in der gültigen Fassung vom 01.04.2009, festlegt, dass die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten in der Woche durchschnittlich 48 Stunden nicht überschreiten darf. Diese Regelung trage den entsprechenden Regelungen der EU Rechnung. So habe der Europäische Gerichtshof u.a. am 9. September 2003 auch für Deutschland entschieden, dass Bereitschaftsdienst, der in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Form von Anwesenheit am Beschäftigungsort zu leisten ist, voll als Arbeitszeit zu werten sei.</p> <p>Es wird angemerkt, dass der schleswig-holsteinische Verordnungsgeber bewusst darauf verzichtet habe, eine detaillierte Festlegung des Verhältnisses zwischen aktiver und inaktiver Arbeitszeit zu treffen, um den Dienststellen die Möglichkeit zu geben, die Dienstpläne flexibel zu gestalten.</p> <p>Zum Dienstplanentwurf für die Freiwillige Feuerwehr Flensburg berichtet das Innenministerium, dass die Stadt Flensburg seit Januar 2009 in Zusammenarbeit mit dem Personalrat der Stadt einen einigungsfähigen Entwurf für eine Dienstvereinbarung über einen Rahmendienstplan erarbeitet habe. In der Folge hätten Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr über ihre Vertrauensleute ein Schreiben an den Personalrat gerichtet, in dem dieser aufgefordert worden sei, den Anteil Arbeitszeit/Bereitschaftszeit in einem Einigungsverfahren klären zu lassen.</p> <p>Der Entwurf einer Dienstvereinbarung sei den betroffenen Mitarbeitern zunächst in einer Informationsveranstaltung durch den Personalrat und den Leiter der Berufsfeuerwehr vorgestellt und erläutert worden. Hinsichtlich des Schreibens der Vertrauensleute sei seitens des Personalrats erläutert worden, dass das Mitbestimmungsverfahren noch gar nicht eingeleitet worden sei und somit der Weg zur Einigungsstelle noch nicht offen stehe.</p> <p>Es wird weiter mitgeteilt, dass das formelle Mitbestimmungsverfahren bis Januar 2010 noch nicht eingeleitet worden sei. Nach Auskunft des Personalrats sei es jedoch gelungen, eine in Bezug auf das Verhältnis „innere Arbeitszeit“ und „Bereitschaftszeit“ sehr günstige Regelung zu erarbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p>
9	<p><b>L143-16/1961</b> <b>Stormarn</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Hundesteuern</b></p>	<p>Die Petenten äußern Bedenken hinsichtlich der Anhebung der Hundesteuer für ihre Hündin, die aufgrund eines Beißvorfalls als Gefahrhund eingestuft worden sei. Die hiermit verbundene Erhöhung der Hundesteuer von 80 Euro auf 500 Euro werten sie als Strafsteuer. Weil sie sich ungleich behandelt fühlten und die Steuer eine hohe finanzielle Belastung für sie bedeute, erbitten sie die Hilfestellung des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und zweimal beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann sich der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petenten einsetzen.</p> <p>Für die Einstufung der Hündin als Gefahrhund gelten die Vorschriften des Gefahrhundegesetzes. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gelten Hunde als gefährlich, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah. Damit ist die Ordnungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Einstufung eines Hundes gebunden, wenn ein Beißvorfall vorliegt. Der Petitionsaus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L143-16/1965</b> <b>Flensburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Stadtumbaumaßnahmen</b>	<p>schuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass sich keine Hinweise darauf ergeben, dass das Amt Bad Oldesloe-Land bei seiner Entscheidung über die Einstufung des Hundes der Petenten als gefährlicher Hund gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat.</p> <p>Auch bezüglich der daraus resultierenden Festsetzung eines erhöhten Hundesteuersatzes ergeben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler. Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die so genannte Kampfhundsteuer nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, auch wenn sie wie im Fall der Petenten eine erhebliche Mehrbelastung im Vergleich zur herkömmlichen Hundesteuer bedeute. Mit dem Steuertatbestand für gefährliche Hunde werde nicht in erster Linie ein im engeren Sinn „polizeilicher“ Zweck der Gefahrenabwehr verfolgt. Das Lenkungsziel bestehe vielmehr auch darin, ganz generell und langfristig im Gebiet des Satzungsgebers solche Hunde zurückzudrängen, die aufgrund ihres Züchtungspotenzials oder aufgrund konkreter Beißvorfälle in besonderer Weise die Eignung aufwiesen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln.</p> <p>Soweit die Petenten den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verletzt sehen, weist das Innenministerium unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.01.2000 (BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, 11 C 8/99) darauf hin, dass der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz den Gesetzgeber anweise, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Dies gelte jedoch nicht ausnahmslos, sondern nur, wenn die Gleichheit oder Ungleichheit der Sachverhalte so bedeutsam seien, dass ihre Beachtung unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten erscheine. Dabei sei dem Gesetzgeber auch im Steuerrecht weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzugestehen. Die Unterscheidung zwischen herkömmlichen Hunderassen und so genannten Kampfhunden verletze nicht den Gleichheitssatz, sondern gewährleiste u.a. den Lenkungszweck, dass nur diejenigen Halter dem erhöhten Steuersatz unterworfen werden, deren Hunde in der Öffentlichkeit als erhöhte Gefahr aufgefallen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petenten.</p> <p>Als Sprecher einer Interessengemeinschaft von Anwohnern äußert der Petent Bedenken gegen die Beurteilung einer Stadtumbaumaßnahme im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch und bittet den Ausschuss um Überprüfung der Rechtslage. Der Petent befürchtet zusätzliche Verkehrsbelastungen in seinem Wohnbereich und sieht ein Planungserfordernis, um die Rechte der Bürger zu wahren und die auftretenden Konflikte zu lösen. Gegen kommunale Mandatsträger äußert er den Vorwurf der Befangenheit und kritisiert eine enge Verflechtung zwischen Kommunalpolitikern und dem Investor.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Hinsichtlich der vom Petenten vorgetragenen Bedenken zur Beurteilung der baulichen Vorhaben nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) teilt der Petitionsausschuss die vom Petenten vorgetragenen Zweifel nicht. Er schließt sich der Auffassung des Innenministeriums und der Stadt Flensburg an, dass eine Bauleitplanung in der Form eines Bebauungsplanes über den vorhandenen Flächennutzungsplan hinaus nicht erforderlich ist. Da hier keine abweichende städtebauliche Entwicklung beabsichtigt ist, kann der Bereich nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB beurteilt werden. Zur näheren Begründung wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

Soweit der Petent die beabsichtigte Verkehrsführung kritisiert, weil das verkehrliche Erschließungskonzept der petitionsgegenständlichen Straße künftig mehr Verkehr zuweise und er die damit für die Anwohner verbundenen Belastungen fürchtet, ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass das gemeindliche Einvernehmen für die hochbaulichen Maßnahmen von der Verkehrs- und Freiraumplanung getrennt erteilt worden sei. Grund hierfür sei die beabsichtigte Berücksichtigung der Belange der benachbarten Wohnbereiche gewesen.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Verkehrs- und Freiraumplanung nach einer erneut durchgeführten Bürgerbeteiligung zwischenzeitlich durch den Fachausschuss beschlossen worden sei. Auf der Basis des Siegerentwurfes des Freiraumwettbewerbes werde ein verkehrsberuhigter Bereich erhalten und eine zusätzliche Erschließungsstraße gebaut, die die petitionsgegenständliche Straße entlasten werde. Darüber hinaus ergebe sich für die Anlieger die Möglichkeit zusätzlicher Baurechte auf ihren Grundstücken.

Die Verwaltung habe für die Realisierung dieser Straße den Prüfauftrag erhalten. Wesentliche Voraussetzung sei jedoch die Mehrheitsfähigkeit bei den betroffenen Anliegern, die gemäß den Aussagen der Stadt diesen Vorschlag zunächst positiv aufgenommen hätten. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Interessen der Anwohner zur Umsetzung des Freiraum- und Verkehrskonzeptes im Rahmen eines Runden Tisches und einer weiteren öffentlichen Bürgerversammlung gehört worden sind.

Zum Vorwurf der Befangenheit von Mandatsträgern stellt der Petitionsausschuss fest, dass die vom Petenten genannte Sozietät nicht in der streitgegenständlichen Angelegenheit tätig gewesen ist. Er schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Kenntnis des Investors aus früheren Projekten allein nicht ausreicht, um einen der in der Gemeindeordnung aufgeführten Befangenheitstatbestände zu erfüllen. Anhaltspunkte für eine unzulässige Verquickung von Kommunalpolitikern und Investor vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

Der Ausschuss begrüßt, dass sich mit dem Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße eine Lösungsmöglichkeit im Sinne

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

der Anwohner abzeichnet.

- 11 **L143-17/30**  
**Plön**  
**Sparkassenwesen;**  
**Zwangsversteigerungsverfahren**

Die Petenten beschwerten sich im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung ihres Wohnhauses über ihre Sparkasse. Weil alle Bemühungen zur Umfinanzierung und zum Verkauf der Immobilie gescheitert seien, werfen sie der Sparkasse vor, die Zwangsversteigerung bewusst zu verfolgen, um einen höheren Profit zu erzielen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen.

Dies ist das Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen und Beratungen auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des für die Sparkassenaufsicht zuständigen Innenministeriums.

Das Innenministerium hat sich zu dem vorgetragenen Sachverhalt von der Sparkasse berichten lassen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Anhaltspunkte für ein aufsichtsbehördliches Tätigwerden der Sparkassenaufsicht ergeben. Er muss darauf hinweisen, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der im öffentlichen Interesse tätigen Sparkassenaufsicht in Privatrechtsangelegenheiten zwischen Kunden und Sparkassen fehlen. Die Überwachung der Erfüllung vertraglicher Pflichten und des operativen Geschäftes, die Ergriffung streitschlichtender Maßnahmen oder die Veranlassung einer bestimmten Vorgehensweise gegenüber Kunden fallen nicht unter die Rechtsaufsicht der Sparkassenaufsicht und können daher auch durch den Petitionsausschuss nicht überprüft oder empfohlen werden.

Die Sparkasse berichtet, sie habe Anfang 2009 die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens beantragt, um dem Petenten weiter Gelegenheit für eine Umschuldung bzw. den Verkauf der Immobilie zu geben. Aufgrund der erfolglosen Bemühungen des Petenten habe sie im Juni 2009 die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens beantragt. Nach Auffassung der Sparkasse hätten die Petenten in einem Zeitraum von zwei Jahren zeitlich genügend Gelegenheit gehabt, den Verkauf oder die Umfinanzierung der Immobilie zu realisieren.

Es wird angemerkt, das Amtsgericht Plön habe mit der Erteilung des Zuschlags die Rückweisung des Einstellungsantrages des Petenten begründet. Danach sei es dem Schuldner nicht gelungen, seine Umfinanzierungsabsicht zu realisieren, und er habe auch in keiner Weise dargelegt, dass diese Absicht erfolgreich sein könnte. Das Amtsgericht Plön führe weiter aus, dass jede Versteigerung für den Schuldner eine gewisse Härte bedeute, jedoch in dieser Vollstreckungsmaßnahme keine mit den guten Sitten unvereinbare Härte zu sehen sei, da ein Gebot oberhalb des Siebenzehntelwerts des § 74 a Zwangsversteigerungsgesetzes vorliege.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Zwangsversteigerungstermin am 14.12.2009 stattgefunden hat und ein Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **L143-16/1674**  
**Steinburg**  
**Immissionsschutz;**  
**Wacken Open Air**
- Der Petent wendet sich vor allem gegen Lärmbelästigungen durch das Rockfestival „Wacken Open Air“ und die aus seiner Sicht unzureichende Information der Gemeinde auf seine diesbezüglichen Anfragen. Da er der Auffassung ist, dass Gesetze zum Schutze der Bürger wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Festivals für die Region und das Land außer Kraft gesetzt würden, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Klärung und fordert Abhilfe.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) hat die Sach- und Rechtslage ermittelt, zu einzelnen Beschwerdepunkten des Petenten bereits Maßnahmen ergriffen und unter Beteiligung des Innenministeriums dem Petitionsausschuss umfangreich Bericht erstattet.
- Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petition eine kritische Überprüfung der Rechtslage des Wacken Open Air initiiert und im Sinne des Petenten Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und insbesondere der Rechte der Anwohner angestoßen hat. Gleichwohl hat der Ausschuss bei seiner Beschlussfassung die herausragende Bedeutung des Festivals und seine Verankerung in der Region ebenso berücksichtigt wie das Bemühen der Verantwortlichen, den dauerhaften Bestand des Festivals auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht rechtssicher und unter besonderer Berücksichtigung der Anwohnerschaft zu gewährleisten.
- Um die Lärmsituation auf einer fundierten Grundlage bewerten zu können, wurde dem Amt Scheenefeld aufgegeben, beim Festival 2009 Lärmmessungen durch eine nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte waren kurzfristig Abhilfemöglichkeiten zu prüfen. Das MLUR teilt mit, dass der ihm nunmehr vorliegende Messbericht Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der vorliegend anzuwendenden Freizeitlärm-Richtlinie am Wohnhaus des Petenten aufzeige. Lärmbelästigungen, die zu akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, seien aber nicht festgestellt worden.
- Es wird ferner berichtet, dass das Ordnungsamt trotz erhöhter Immissionswerte auf ein kurzfristiges Einschreiten aus Sicherheitsgründen verzichtet habe. Zweifel an der Belastbarkeit der Argumentation und der Reaktion der Ordnungsbehörde seien zwischen dem MLUR sowie Vertretern des Veranstalters, der Gemeinde, des Amtes, des Lärmgutachters und der Lärmmessstelle des Landes zwischenzeitlich erörtert worden. Der Petitionsausschuss unterstützt ausdrücklich das MLUR in seinen Bemühungen, hier zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen. In Bezug auf künftige Veranstaltungen sieht auch er weiteren Handlungsbedarf.
- Hierzu empfiehlt er dem Amt Scheenefeld, in der Genehmigung für die Veranstaltung die nach Abwägung aller Belange in der Nachbarschaft konkret hinzunehmende zulässige

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lärmbelastung festzustellen, deren Vollzug durch Auflagen und Zwangsmittel zu sichern und sich dabei an der zur Freizeitlärm-Richtlinie ergangenen Rechtsprechung für besonders herausragende Veranstaltungen zu orientieren. Grundlage hierfür sollte ein Lärmschutzkonzept sein, das technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Lärmbelastungen, die ständige Überprüfung des Standes der Lärm-minderungstechnik sowie Maßnahmen zur Einhaltung der zugelassenen Immissionswerte durch den Veranstalter sowie deren Überwachung seitens der Ordnungsbehörde beschreibt. Hinsichtlich der baurechtlichen Absicherung des Wacken Open Air ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass die Gemeinde die achte Änderung des Flächennutzungsplanes betreibt. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass die Gemeinde Bauleitpläne im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellt. Die Gemeinde entscheidet selbst über die planerischen Inhalte eines Flächennutzungsplanes. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt, während ihm die Einflussnahme auf die städtebauliche Ordnung verwehrt ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde bezüglich der Lärmsituation seitens des Innenministeriums darauf hingewiesen worden sei, dass ihre Planung nur dann genehmigungsfähig sei, wenn auch die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei allen auf den Flächen geplanten Veranstaltungen dargelegt werde.

Während die naturschutzrechtliche Genehmigung vorliege, fehlten für die umgesetzten Baumaßnahmen noch Genehmigungen. Diesbezüglich stehe die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg bereits in Kontakt mit dem Veranstalter.

Die Kritik des Petenten an der finanziellen Förderung des Wacken Open Air als Leuchtturmprojekt aus Mitteln des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) teilt der Petitionsausschuss nicht. Das MLUR berichtet, dass insbesondere Infrastrukturmaßnahmen, die Erstellung eines Konzeptes zur Erweiterung des Veranstaltungsprogramms und der Ausbau des Freizeit- und Erlebnisbades Wacken gefördert würden. Durch die Maßnahmen werde die gesamte Logistik für Veranstaltungen, nicht nur für das Wacken Open Air, erleichtert. Es wird weiter ausgeführt, dass nicht nur die Gemeinde Wacken, sondern die gesamte ländliche Region wirtschaftlich von dem Festival und weiteren Veranstaltungen profitiere.

Soweit sich der Petent nicht ausreichend durch die Gemeinde informiert sieht und Verstöße gegen das Informationsfreiheitsgesetz vermutet, nimmt der Ausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass sowohl das Amt wie auch der Petent durch das MLUR darüber informiert werden, welche Informationen unter welchen Rahmenbedingungen und auf welchen Rechtsgrundlagen dem Petenten zur Verfügung zu stellen sind.

Hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten Einschränkungen bei der Fuß- und Radwegenutzung, der Kinderarbeit und auch die vorzeitige Anreise von Fans anführt, bittet der Ausschuss das Amt Scheenefeld, diese Gesichtspunkte zu prüfen und gegebenenfalls Abhilfe in eigener Zuständigkeit zu schaf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L143-16/1836</b> <b>Steinburg</b> <b>Kommunalabgaben, Oberflächenentwässerung</b>	<p data-bbox="735 286 778 315">fen.</p> <p data-bbox="735 320 1402 752">Der Petitionsausschuss schließt sich in vollem Umfang der ausführlichen Stellungnahme des MLUR an, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zuleitet. Er stellt fest, dass die vom Petenten vorgetragene Aspekte noch nicht abschließend geklärt bzw. abgearbeitet werden konnten. Bezüglich der Lärmsituation unterstützt der Petitionsausschuss ausdrücklich die Auffassung des MLUR, dass die im Sinne eines Lärmschutzkonzeptes in der Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen durch die Gemeinde und die Ordnungsbehörde umzusetzen sind. Er leitet der Gemeinde über das Amt eine Ausfertigung des Beschlusses zu. Der Ausschuss bittet das MLUR darum, ihn im Anschluss an das Wacken Open Air 2012 darüber zu informieren, welche weiteren Maßnahmen ergriffen worden sind.</p> <p data-bbox="735 819 1402 1155">Der Petent bittet den Petitionsausschuss, die Erhebung von Abwasserbeiträgen für sein Grundstück durch den Wasser- und Bodenverband zu prüfen. Zur Begründung trägt er vor, die Stadt habe bislang für die Oberflächenentwässerung pauschal Beiträge an die Deich- und Sielverbände gezahlt und diese Beträge in ihre Gebührenkalkulation für die Oberflächenentwässerung eingerechnet. Die mit dem Wechsel der Beitragserhebung verbundene Beitragssteigerung von 0,90 Euro auf 7,33 Euro jährlich kritisiert der Petent ebenso wie den hohen Verwaltungsaufwand und setzt sich für eine Rückkehr zur alten Regelung ein.</p> <p data-bbox="735 1193 1402 1440">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut mit der Beitragserhebung der Wasser- und Bodenverbände auf der Grundlage der vom Petenten in seiner Gegenvorstellung zum Beschluss des Petitionsausschusses vom 6.10.2009 aufgeworfenen Fragestellungen befasst. Als weitere Beratungsgrundlage hat der Ausschuss eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) beigezogen.</p> <p data-bbox="735 1444 1402 1563">Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage kann der Petitionsausschuss die vom Petenten kritisierte Beitragserhebung des Deich- und Hauptsielverbandes Wilstermarsch nicht beanstanden.</p> <p data-bbox="735 1568 1402 1904">Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich der Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden nach den §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 Landeswassergesetz bzw. ab dem 1. März 2010 nach den §§ 54 und 55 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes bestimmt. Danach ist Abwasser, soweit es den Bereich Niederschlagswasser betrifft, nur das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser, für dessen schadlose Beseitigung die Gemeinden verantwortlich sind. Das von unbefestigten und unbebauten Flächen abfließende oder versickernde Wasser ist davon nicht erfasst.</p> <p data-bbox="735 1908 1402 2060">Die Wasser- und Bodenverbände hingegen erheben Beiträge von ihren Mitgliedern für ihre Aufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der oberirdischen Gewässer, die sowohl das von unbefestigten und unbebauten Flächen als auch das in Kanalisationsanlagen gesammelte Niederschlagswasser</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aus dem Bereich der bebauten oder befestigten Flächen aufnehmen müssen. Soweit die Gemeinden Vorteile bei eigenen Grundstücken aus der Gewässerunterhaltung oder für die Einleitung gesammelten Niederschlagswassers in ein vom Verband zu unterhaltenes Gewässer haben, sind sie grundsätzlich selbst zur Beitragszahlung an die Wasser- und Bodenverbände verpflichtet.

Die gesetzlichen Regelungen zur Mitgliedschaft von Grundstückseigentümern in Wasser- und Bodenverbänden sind insbesondere in den §§ 4 und 7 ff Wasserverbandsgesetz (WVG) enthalten. Danach hängt die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband vor allem von den jeweils vom Verband übernommenen satzungsgemäßen Aufgaben ab und wird durch die Aufsichtsbehörde anhand der gesetzlichen Vorgaben festgestellt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Vergangenheit Beiträge, die der Sielverband für die Durchführung seiner Verbandsaufgaben benötigte, von der Stadtentwässerung Itzehoe für den Einzugsbereich des Verbandes im Stadtgebiet gezahlt worden seien. Zwischen den betroffenen Verbänden und der Stadtentwässerung Itzehoe sei jedoch keine Einigung über die ab 2009 zu hebenden Beiträge erzielt worden, sodass der Sielverband nun eine Beitragshebung für die einzelnen Mitgliedsgrundstücke durchführen müsse. Es wird nochmals betont, dass die seit 2009 durchgeführte Beitragserhebung für die einzelnen Mitgliedsgrundstücke nicht auf einer Änderung der wasserrechtlichen Vorgaben des Landesgesetzgebers beruht.

Soweit der Petent anzweifelt, dass sein Grundstück nach seiner Lage zu weiteren Beiträgen für den Hochwasserschutz und den Schöpfwerksbetrieb herangezogen werden könne, führt der Beitragsbescheid 2009 entsprechende Beiträge für Gewässerunterhaltung, Schöpfwerksbetrieb und Verwallung auf. Hierzu merkt das MLUR an, dass die Lage des Grundstücks des Petenten in einem Wasserschutzgebiet und die erwähnte Höhenlage nicht ohne weiteres den Schluss zuließen, eine Veranlagung zu Beiträgen für den Hochwasserschutz und den Schöpfwerksbetrieb sei nicht möglich. Insbesondere die Lage des Grundstücks in einem Wasserschutzgebiet habe für die genannten Beiträge keinerlei Bedeutung. Näheres könne der Petent dem jeweils festgelegten Vorteilsgebiet und den entsprechenden Planunterlagen des Verbandes entnehmen.

Soweit der Petent weiterhin die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung anzweifelt, steht ihm der Klageweg offen. Anhaltspunkte für Beanstandungen hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Zu seiner näheren Information werden dem Petenten Kopien der Stellungnahmen des MLUR zur Verfügung gestellt.

3 **L143-16/1951**  
**Baden-Württemberg**  
**Tierschutz;**  
**Ferkelkastration**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages übersandt, soweit mit ihr der Vollzug des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des Einsatzes von Schmerzmitteln bei der Ferkelkastration betroffen ist. Mit der Petition wird ein Verbot der Kastration von Ferkeln ohne Betäubung gefordert, wie sie bis zum 7. Lebensstag der Ferkel

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

üblich ist. Weil der Petent der Auffassung ist, diese Kastration aus wirtschaftlichen Gründen sei tierschutz- und verfassungswidrig, plädiert er dafür, eine Kastration erst ab dem 8. Lebenstag zu erlauben, weil dann nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften Betäubungs- und Schmerzmittel verabreicht werden müssten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten, soweit der Vollzug des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des Einsatzes von Schmerzmitteln bei der Ferkelkastration betroffen ist. Zu den vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten hat er das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) um Stellungnahme gebeten und aufgrund offener Fragen eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums eingeholt.

Nach dem Ergebnis der Beratungen auf der Grundlage der umfangreichen Stellungnahmen sieht der Petitionsausschuss von einer Empfehlung ab, von der gängigen Praxis abzuweichen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

## Finanzministerium

- 1 **L141-16/1588**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Steuerwesen;**  
**Steuerfahndung**

Mit seiner Ausgangspetition kritisiert der Petent insbesondere die Bearbeitungsdauer sowie die Vorgehensweise der Steuerfahndung aufgrund einer gegen ihn erhobenen Anzeige. Mit seiner Gegenvorstellung wendet er sich gegen den in der Sache ergangenen Beschluss des Petitionsausschusses vom 14. Juli 2009. Im Wesentlichen weist er darauf hin, dass er nicht ausschließlich Antiquitäten veräußert und die Verkäufe seines langjährigen Eigentums weder mit Gewinnerzielungsabsicht noch gewerblich getätigt habe. Ferner sei es unzutreffend, dass er die Mitnahme der im Rahmen einer Hausdurchsuchung freiwillig ausgehändigten Unterlagen infrage gestellt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten nochmals mit der Angelegenheit befasst. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu einer Änderung seines Beschlusses vom 14. Juli 2009.

Entgegen der Annahme des Petenten stellt der Beschluss des Petitionsausschusses nicht auf einem ausschließlichen Antiquitätenverkauf ab.

Hinsichtlich der Auffassung des Petenten, er habe die Verkäufe seines langjährigen Eigentums weder mit Gewinnerzielungsabsicht noch gewerblich bzw. beruflich getätigt, hält das Finanzministerium entgegen, dass der Petent langjährige kaufmännische Kenntnisse besitze und steuerlich beraten sei. Trotz alledem habe er sich nicht über die mögliche Steuerpflicht seiner (nicht unerheblichen) Einnahmen informiert und somit eine Steuerverkürzung billigend in Kauf genommen.

Bezüglich der Beschlagnahme weist der Petitionsausschuss nochmals darauf hin, dass der Petent Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Kiel erhoben hat. Das Finanzministerium berichtet, dass diese Beschwerde mit Beschluss des Landgerichts Kiel als unbegründet verworfen worden sei.

Entgegen den Ausführungen des Petenten ist in der Sache kein Bußgeldbescheid ergangen. Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Finanzministeriums entnommen, dass dem Petenten seitens der Bußgeld- und Strafsachenstelle vorgeschlagen worden sei, das Strafverfahren gemäß § 153 a Strafprozessordnung (StPO) gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 1.625 Euro einzustellen. Dieser Vorgehensweise habe der Petent schriftlich zugestimmt. In seiner Gegenvorstellung führt der Petent ferner aus, diesen Betrag überwiesen zu haben.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Kritik des Petenten hinsichtlich der Dauer der Bearbeitung der Anzeige durch die Steuerfahndung an, die das Finanzministerium auf eine Arbeitsüberlastung der Steuerfahndung zurückführt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss die weiteren Einlassungen des Petenten zur Kenntnis genommen und sich sachlich damit befasst. Anhaltspunkte für eine willkürliche Anwendung der Steuergesetze hat der Ausschuss nicht festgestellt. Die auf-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L141-16/1705</b> <b>Kiel</b> <b>Beihilfewesen;</b> <b>künstliche Befruchtungen</b>	<p>grund der Ermittlungsergebnisse der Steuerfahndung erlassenen bzw. berichtigten Steuerbescheide haben nach Rücknahme der Einsprüche durch den Petenten Bestandskraft erlangt. Soweit die Ausführungen und Vorwürfe des Petenten die Ebene der Sachlichkeit verlassen, weist der Ausschuss diese entschieden zurück.</p> <p>Die verheirateten Petenten möchten eine Kinderwunschbehandlung durchführen. Sie seien teils in der gesetzlichen Krankenversicherung und teils privat mit Beihilfeanspruch krankenversichert. Die Krankenkassen übernehmen aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2004 nur noch maximal 50 % der anfallenden Kosten für eine künstliche Befruchtung. Die Versorgungsausgleichskasse erkenne zudem die Kosten für extrakorporale Leistungen nicht an. Die Petenten regen zur Unterstützung ungewollt kinderloser Paare eine gesetzliche Regelung für eine Bezuschussung der Kosten für eine künstliche Befruchtung an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von den Petenten vorgetragenen Sachverhalts, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Im Ergebnis nimmt der Ausschuss davon Abstand, sich für eine gesetzliche Regelung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Im Bereich der künstlichen Befruchtung hat sich die beihilferechtliche Kostenzuordnung geändert. Vor dem Hintergrund einer anstehenden Änderung der Beihilfeverordnung hat das Finanzministerium im Vorgriff mit Erlass geregelt, dass die Zuordnung der Behandlungsmaßnahme und deren Kosten nunmehr nach dem Verursacherprinzip (und nicht körperbezogen) vorzunehmen sind. Eine In-Vitro-Fertilisation und eine ICSI-Behandlung sind als Teil der Gesamtbehandlung damit dem Mann zuzuordnen, wenn die Ursache der Unfruchtbarkeit bei ihm liegt.</p> <p>Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die entsprechenden Kosten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dem Ehemann als Verursacher zugeordnet und beihilfeseitig entsprechend mit 50 % angerechnet werden würden. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass bei der ICSI-Methode nach Nr. 8 der Richtlinien über künstliche Befruchtung drei Versuche anrechenbar seien und Zahlungen anzurechnen wären, soweit die Krankenkasse der Ehefrau ebenfalls Leistungen erbringe.</p> <p>Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung wurden im Jahre 2004 durch § 27 a Abs. 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) neu geregelt. Das Sozialministerium hebt vor dem Hintergrund der Finanzlage der GKV hervor, dass es im Gesetzgebungsverfahren gelungen sei, die Leistung der künstlichen Befruchtung zumindest in eingeschränkter Weise im Leistungskatalog der GKV zu erhalten. Ferner habe es keine weiteren Leistungseinschränkungen zur künstlichen Befruchtung durch das 2007 in Kraft getretene GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L141-16/1742</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Finanzwirtschaft;</b> <b>HSH Nordbank u.a.</b>	<p>Das Sozialministerium hat in seiner Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass eine Bezuschussung aus Landesmitteln über die GKV-Leistungen hinaus derzeit nicht beabsichtigt sei. Der Petitionsausschuss kann die Position des Ministeriums, insbesondere im Hinblick auf die gesundheitlichen Risiken der Behandlung für die Frau und das Kind und die Hauptursache für die Inanspruchnahme von künstlichen Befruchtungen – die Verschiebung des Kinderwunsches in ein höheres Lebensalter (der Frau) und die damit einhergehende Minderung der Fruchtbarkeit –, nicht beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht sich für Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für junge Familien oder junge Frauen mit Kinderwunsch aus, insbesondere im Bereich Vereinbarkeit von Ausbildung/Beruf/Karriere und Familie durch Optimierung der Kinderbetreuung, Flexibilisierung der Arbeitszeit und häusliche Arbeitsplätze, um zu fördern, dass Frauen bzw. Paare ihren Kinderwunsch wieder zu einem deutlich früheren Zeitpunkt realisieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die beabsichtigte Änderung der Beihilfeverordnung, mit der der Petition zumindest teilweise abgeholfen wird.</p> <p>Die Petentin kritisiert mit einer 15 Punkte umfassenden Petition, dass die Weiterleitung einer E-Mail vor der Sondersitzung des Landtages zur HSH-Nordbank nicht rechtzeitig an alle Abgeordneten erfolgt sei. Ferner beanstandet sie das Management der HSH-Nordbank und hebt die Kontroll- und Sorgfaltspflichten der Landesregierung sowie deren Verantwortung hervor. Sie fordert die Aufklärung der Umstände, die zu der Finanzsituation der HSH-Nordbank geführt hätten und eine auf das Kerngeschäft beschränkte Neuausrichtung. Des Weiteren regt sie u.a. an, die ländlichen Räume stärker finanziell zu unterstützen, die Realschulen wieder als Schulform einzuführen und prangert die schwindende ärztliche Versorgung im ländlichen Raum an. Darüber hinaus mahnt sie eine Nachbesserung des Landesfinanzausgleichs und einen ernsthaft betriebenen Schuldenabbau an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Gesichtspunkte auf der Grundlage einer Stellungnahme des federführenden Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Kritik der Petentin, dass ihr per E-Mail übermitteltes Schreiben vom 2. April 2009 die ehemaligen Abgeordneten des Landtages vor der zum 3. April 2009 anberaumten Sondersitzung nicht rechtzeitig erreicht habe, zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag grundsätzlich für an ihn (und seine Abgeordneten) gerichteten Bitten und Beschwerden einen Petitionsausschuss bestellt (Artikel 19 Landesverfassung, § 41 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages). Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit über dieses Gremium den Landtag und seine Abgeordneten zu erreichen.</p> <p>Das Schreiben vom 2. April 2009 wurde nach Prüfung daher</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L141-16/1810</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b>	<p>mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 7. April 2009 an den Petitionsausschuss sowie an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen und die Vorsitzende des SSW im Landtag zur Kenntnis übersandt und nachrichtlich der Parlamentarischen Geschäftsführerin und den Parlamentarischen Geschäftsführern der Landtagsfraktionen zugeleitet. Der Petitionsausschuss kann diese Verfahrensweise nicht beanstanden. Anhaltspunkte für eine willkürliche Zurückhaltung des Schreibens oder Verstöße gegen demokratische Prinzipien durch die Landtagsverwaltung sind nicht ersichtlich.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin mit ihren 15 „Anträgen“ vorgetragene Anregungen und ihrer Kritik verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Finanzministeriums, die der Ausschuss ihr zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p> <p>Ergänzend merkt der Petitionsausschuss an, dass der Landtag der 17. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt hat, der „die Fehlentwicklungen bei der HSH-Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum September 2009 untersucht, die dazu geführt haben, dass eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH-Nordbank notwendig wurde und der Fortbestand der HSH-Nordbank nur durch Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein in Milliardenhöhe gesichert wird“. Der Landtag setzt damit die in der 16. Wahlperiode aufgenommenen Prüfungen und Beratungen fort. Im Rahmen dieser Prüfungen und Beratungen werden auch die von der Petentin aufgeworfenen Fragen Berücksichtigung finden.</p> <p>Zur Anregung der Petentin, die Realschulen als Schullart wieder einzuführen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass hierzu derzeit ein Volksbegehren anhängig ist. Die Koalition der Christlich-Demokratischen Union (CDU) und der Freien Demokratischen Partei (FDP) in Schleswig-Holstein hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, den Ausgang des Volksbegehrens abzuwarten. Danach sollen die Koalitionspartner für den Fall, dass das Volksbegehren das erforderliche Quorum erreicht, dessen Anliegen Rechnung tragen und unter der Voraussetzung, dass im örtlichen Umfeld ein Schulangebot mit allen Bildungsgängen (Abschlüssen) erreichbar sein müsse, den Schulträgern die Möglichkeit einräumen, Realschulen als Angebotsschulen zu erhalten bzw. einzurichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, sowohl dem Ergebnis des Ersten parlamentarischen Untersuchungsausschusses als auch dem des Volksbegehrens vorzugreifen. Umfangreiche Informationen zu den bisherigen parlamentarischen Beratungen und Beratungsgrundlagen (Drucksachen und Umdrucke) zur HSH-Nordbank sowie zu der Volksinitiative für die Erhaltung der Realschule und dem Volksbegehren sind auf der Homepage des Landtages unter <a href="http://www.landtag.ltsh.de/hauptseite.html">http://www.landtag.ltsh.de/hauptseite.html</a> zu finden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhVO) vom 13.02.2009 begehrt die Petentin eine Änderung des schleswig-holsteinischen Gesetzes über die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Besoldung, Versorgung; Sonderbetrag für Kinder</b>	<p>Gewährung jährlicher Sonderzahlungen. Sie sei als Bundesbeamtin beim Bund beihilfeberechtigt, während Ihr Ehemann als Polizeibeamter des Landes Schleswig-Holstein der freien Heilfürsorge unterliege. Die BBhVO stelle nun ebenfalls auf die Familienzuschlagsberechtigung ab. Im Ergebnis bedeute dies, dass Ihr Ehemann entweder den Anspruch auf den Sonderbetrag für Kinder von 400 Euro jährlich verliere oder für die minderjährige Tochter nach der Beihilfeverordnung des Landes zusätzlich ein Beihilfeseibstbehalt von 125 Euro jährlich anfele, obwohl ihr Ehemann bereits eine Eigenbeteiligung zur freien Heilfürsorge leiste. Durch das Zusammenwirken der verschiedenen Krankenfürsorgesysteme sei der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss davon Abstand genommen, sich für die von der Petentin angeregte Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aufgrund des von ihr vorgetragenen Sachverhaltes nachvollziehen, da die Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung Einschnitte für ihre Familie zur Folge haben.</p> <p>Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich für eine Anpassung schleswig-holsteinischer Regelungen auszusprechen. Nach dem Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen erhalten Beamtinnen und Beamte des Landes u.a. für jedes im Monat Dezember im Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Sonderbetrag in Höhe von 400 Euro. Der Landesgesetzgeber ist bei der Gewährung des Sonderbetrags für Kinder den Voraussetzungen, die für die Gewährung des Kinderanteils im Familienzuschlag maßgebend sind (§ 40 Abs. 2 Satz 1 BBesG-ÜF SH), gefolgt. Das Finanzministerium führt aus, der Sonderbetrag sei daher derjenigen Person zu gewähren, der auch der kindbezogene Familienzuschlag gewährt werde, und folge den gleichen Prinzipien, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Sinne der Praktikabilität und somit der Durchführung des Besoldungsrechts bereits seit Jahren vorgesehen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die angeregte Gesetzesänderung u.a. auf jeden Fall einen erhöhten Verwaltungsaufwand für das Finanzverwaltungsamt zur Folge hätte, da entsprechende Erklärungen der Landesbeamtinnen und -beamten einzuholen und zu prüfen wären. Der Petitionsausschuss kann dem Vorschlag aus verwaltungsökonomischen aber auch aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht folgen. Ein Gesetzgebungsverfahren wäre ferner in der von der Petentin vorgesehenen Frist von sechs Wochen nicht durchführbar gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt ferner an, dass die Beihilfe des Bundes und des Landes sowie die freie Heilfürsorge sich grundsätzlich unterscheidende Krankenfürsorgesysteme sind. Hinsichtlich der schleswig-holsteinischen Beihilferegelungen führt das Finanzministerium aus, dass im Gegensatz zu den Beihilferegelungen des Bundes Aufwendungen für Kinder in</p>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L141-16/1930</b> <b>Ostholstein</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Einkommensteuer</b>	<p>Schleswig-Holstein nicht vom Selbstbehalt befreit seien. Das berücksichtigungsfähige Kind mindere den ursprünglichen Betrag jedoch um 25 Euro pro Kind.</p> <p>Landesbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes können sich einmalig für das Krankenfürsorgesystem der Heilfürsorge oder der Beihilfe entscheiden. Im Gegensatz zur Beihilfe ist im Rahmen der Heilfürsorge eine zusätzliche Krankenversicherung nicht erforderlich. Einen Selbstbehalt im beihilferechtlichen Sinne sieht die Heilfürsorge nicht vor. Heilfürsorge ist gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 ein Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – und wird grundsätzlich mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts angerechnet. Die Beihilfe sieht in § 16 Beihilfeverordnung des Landes einen Selbstbehalt vor, der nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt ist und einmal pro Jahr fällig wird, soweit Aufwendungen geltend gemacht werden. Nach der Bundesbeihilfeverordnung werden Selbstbehalte im Einzelnen für jede Aufwendung berechnet und einbehalten.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der schleswig-holsteinische Selbstbehalt nicht herauslösbarer Teil des Gesamtkonzepts der Beihilfe sei und sich sehr bewährt habe. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass der Verordnungsgeber nicht beabsichtigt, anlässlich der Petition entsprechende Änderungen der schleswig-holsteinischen Beihilfeverordnung vorzunehmen.</p> <p>Der Petent führt aus, dass die Finanzämter erfahrungsgemäß eine stillschweigende Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen über den gesetzlichen Abgabetermin, den 31. Mai, hinaus bis zum 30. September einräumten. Er wendet sich im vorliegenden Fall gegen die Ablehnung seines Fristverlängerungsantrags für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2008 durch das Finanzamt Ostholstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Ablehnung der Fristverlängerungsanträge für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2008 durch das Finanzamt Ostholstein nach dem Ergebnis der Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums nicht beanstanden.</p> <p>Die Abgabenordnung (AO) sieht gemäß § 149 Abs. 2 vor, dass Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, spätestens fünf Monate danach abzugeben sind. Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen können unter bestimmten Umständen gemäß § 109 Abs. 1 AO verlängert werden.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass die obersten Finanzbehörden der Länder jedes Jahr durch gleichlautende Erlasse ergänzende Regelungen zu den Steuererklärungsfristen trafen. Für Steuererklärungen der Jahre bis 2004, die von Vertretern der steuerberatenden Berufe erstellt würden, sei die Abgabefrist allgemein bis zum 30. September des Folgejahres ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>längert worden. Wenn es die Arbeitslage in den Finanzämtern zugelassen habe, sei auch in den Fällen, in denen die Steuererklärungen nicht durch Vertreter der steuerberatenden Berufe erstellt worden seien, stillschweigend ebenfalls eine Fristverlängerung bis zum 30. September des Folgejahres gewährt worden.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es den Finanzämtern trotz dieser Regelungen unbenommen geblieben sei, Erklärungen mit angemessener Frist vor Ablauf der bis zum 30. September des Folgejahres verlängerten Frist anzufordern. Hiervon habe insbesondere Gebrauch gemacht werden sollen, wenn die Arbeitslage der Finanzämter dies erfordert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seit dem Veranlagungszeitraum 2005 vor dem Hintergrund der zunehmenden automationstechnischen Unterstützung und deren Auswirkung auf den Bearbeitungsstand in Finanzämtern für die Abgabe von Steuererklärungen, die von Vertretern der steuerberatenden Berufe erstellt werden, weitere verwaltungsinterne Regelungen getroffen worden seien.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass die Abgabefrist für Steuererklärungen, die nicht von Vertretern der steuerberatenden Berufe erstellt würden, grundsätzlich am 31. Mai des Folgejahres ende.</p> <p>Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind Schlüsse aus der Verwaltungspraxis eines Finanzamtes in vergangenen Jahren zwar naheliegend. Dennoch hat sich im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Verwaltungspraxis des Finanzamtes Ostholstein kein Anspruch des Petenten auf eine Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2008 ergeben.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass im Falle des Petenten keine ausreichenden Gründe für die von ihm beantragte Fristverlängerung vorgelegen hätten. Der Petitionsausschuss kann die Auffassung des Finanzministeriums, der Petent hätte trotz der von ihm als Grund für die verlängerte Frist angegebenen Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Kauf von Immobilien in der Lage sein müssen, seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung in der vom Finanzamt gesetzten Frist nachzukommen, rechtlich nicht beanstanden. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermessensausübung sind nicht ersichtlich.</p>
6	<p><b>L141-16/1933</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Einkommensteuer</b></p>	<p>Die Petentin wendet sich, vertreten durch einen Steuerberater, hinsichtlich der Höhe der vom Finanzamt Eckernförde-Schleswig geforderten Steuernachzahlung für 2007 sowie festgesetzter Vorauszahlungen für die Jahre 2008 und 2009 an den Petitionsausschuss. Der Steuerberater weist darauf hin, dass eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Abzugsverbotes für Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer bestehe und beanstandet, dass die geltend gemachten Aufwendungen ab dem Veranlagungszeitraum 2007 nicht anerkannt worden seien. Die Aufwendungen seien trotz der Rechtsunsicherheit auch bei der Ermittlung der Vorauszahlungen unberücksichtigt geblieben. Ferner wird beanstandet, dass das Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt habe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Gesichtspunkte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Dem Anliegen der Petentin ist im Wesentlichen Rechnung getragen worden.

Das Finanzministerium führt aus, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in unbegrenzter Höhe abziehbar seien, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilde. Nach der bis einschließlich 2006 geltenden Rechtslage seien die Aufwendungen darüber hinaus bis zu einem Betrag von 1.250 € im Jahr abziehbar gewesen, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betragen habe, oder wenn kein anderer Raum für die Tätigkeit zur Verfügung gestanden habe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber durch das Steueränderungsgesetz 2007 entschieden hat, für diese beiden Fallgruppen den (beschränkten) Abzug der betroffenen Aufwendungen komplett wegfällen zu lassen. Das Vorgehen des Finanzamtes Eckerförde-Schleswig entspricht insoweit der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Einkommensteuergesetz (EStG).

Mit Beschluss vom 25. August 2009 – IV B 69/09 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) dargelegt, dass nach seiner Auffassung ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorliegen, worauf auch mit der Petition abgestellt wird.

Das Finanzministerium berichtet, dass die Finanzverwaltung im Hinblick auf diesen BFH-Beschluss zwischenzeitlich mit dem veröffentlichten BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2009 angewiesen habe, dass in einschlägigen Fällen Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattzugeben sind.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzamt Eckernförde-Schleswig mit Bescheiden vom 23. Oktober 2009 im Wege der Aussetzung der Vollziehung bei den festgesetzten Steuern 2007, den nachträglichen Vorauszahlungen 2008 sowie den laufenden Vorauszahlungen 2009 Arbeitszimmerkosten in Höhe von jeweils 1.250 € berücksichtigt.

Soweit die Petentin beantragt, die Vorauszahlungen für 2008 und 2009 angesichts der allgemeinen Wirtschaftskrise zu mindern, empfiehlt der Ausschuss, Unterlagen zur Ermittlung des voraussichtlichen zu versteuernden Einkommens nachzureichen. Das Finanzamt kann insoweit erst nach Vorlage dieser Unterlagen über die Herabsetzungsanträge entscheiden.

7    **L142-16/1954**  
**Berlin**  
**Finanzwirtschaft;**  
**Bankenwesen**

Die Petenten beschwerten sich über die Vorgehensweise der Hamburgischen Landesbank, jetzt HSH Nordbank. Sie beklagen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der ihnen abverlangten Erklärungen zur Abtretung ihrer Lebensversicherungen im Rahmen eines Darlehensvertrages und fühlen sich um ihre

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Altersversorgung betrogen. Mit der Petition fordern sie einen Ausgleich für den erlittenen Schaden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung fällt die vorgetragene Problematik in den privatrechtlichen Bereich. Das Land Schleswig-Holstein ist zwar Anteilseignerin der HSH Nordbank AG und damit für die Verwaltung dieser Landesbeteiligung zuständig. Der mit der Petition vorgetragene Sachverhalt berührt jedoch das operative Geschäft der Landesbank. Die Beurteilung und inhaltliche Prüfung sämtlicher Kundenvertragsverhältnisse ist eine originäre Aufgabe der Bank.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner im Petitionsverfahren beigezogenen Stellungnahme aus, dass Auseinandersetzungen zwischen der Bank und ihren Kunden grundsätzlich keine Angelegenheiten der Landesverwaltung darstellen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Klärung der streitigen Einzelheiten insoweit Sache der jeweils im Vertragsverhältnis beteiligten Parteien ist. Petitionsausschuss sowie Finanzministerium haben darüber hinaus aufgrund des Bankgeheimnisses, welche der Landesverwaltung den Einblick in die einzelnen Kundenbeziehungen gesetzlich verbietet, keine Möglichkeit, entsprechende Auskünfte einzuholen, um zu einer Bewertung zu gelangen. Der Petitionsausschuss hat in diesem Bereich keine parlamentarische Kontrollkompetenz.</p>
8	<p><b>L141-17/6</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Steuerrückstände</b></p>	<p>Der Petent bittet um Vermittlung hinsichtlich einer vergleichweisen Einigung in einer Steuersache mit dem Finanzamt Husum. Der ihn vertretende Steuerberater trägt vor, der Petent habe erhebliche Steuerrückstände, die im Wesentlichen aus den Jahren 1998 und 1999 resultierten. Gegen die Einspruchsentscheidungen seien Klagen erhoben worden. Das Finanzamt habe einen unterbreiteten Vergleichsvorschlag zur Reduzierung der Steuerschuld sowie der Säumniszuschläge zur Herbeiführung einer Lösung abgelehnt und ein Insolvenzverfahren angeraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der mit der Petition vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der steuerrechtlich beratene Petent begehrt im Rahmen eines Vergleichs Erlass von Einkommensteuern und ratenweise Tilgung des Restbetrags. Der Petitionsausschuss hat der Petition ferner entnommen, dass in der Sache Klagen beim Finanzgericht anhängig sind. Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sind die Einkommensteuerbescheide für 1998, 1999, 2003 und 2004 (u.a.) gerichtsanhängig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss gehindert, diese Steuerfestsetzungen zu überprüfen.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Bemühungen des steuerrechtlich beratenen Petenten zu einer vergleichweisen Lösung nicht unterstützen. Die Vorgehensweise des Finanzamtes Husum ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss gelangt zu der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen teilweisen Erlass der Steuerforderungen gemäß § 227 Abgabenordnung (AO) nicht vorliegen. Das Finanzministerium hat überzeugend dargelegt, dass die Erlasswürdigkeit des Petenten nicht gegeben ist. Der Petitionsausschuss hat ferner Zweifel, ob eine Erlassbedürftigkeit vorliegt. Darüber hinaus führt das Finanzministerium aus, dass nicht erkennbar sei, aus welchen Mitteln der Petent die Restschuld begleichen wolle. Angaben hierzu, z.B. Einkommensnachweise und Gläubigeraufstellungen, hat der Ausschuss auch der Petition nicht entnehmen können.

Der Petitionsausschuss kann die Empfehlung des Finanzamtes Husum an den Petenten, sich auf ein Insolvenzverfahren einzulassen, nicht beanstanden. Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass Ziel des Insolvenzverfahrens u.a. eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger ist und dem redlichen Schuldner nach Abschluss des Verfahrens Restschuldbefreiung gewährt werden kann. Es ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar, warum für den Petenten als Versicherungsmakler bzw. -vertreter ein Insolvenzverfahren nicht in Betracht kommt. Die Steuerberater des Petenten haben diesen von ihnen vorgetragenen Gesichtspunkt nicht weiter begründet.

Nach alledem hat sich im vorliegenden Fall für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, dem Finanzamt Husum den Teilerlass von Steuerforderungen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.

9 **L141-17/36**  
**Segeberg**  
**Beihilfewesen;**  
**Zahlungsverkehr**

Der Petent führt aus, er führe neben seinem Gehaltskonto ein Unterkonto zur Abwicklung seiner Beihilfeangelegenheiten. Er beklagt, dass die Beihilfestelle die Erstattung der Beihilfe auf dieses Konto aus „Verwaltungsgründen“ verweigere und beabsichtige seinen Widerspruch dagegen abzulehnen. Die dadurch erforderlichen Umbuchungen kosteten ihn Zeit und Geld, während eine Überweisung der Beihilfestelle auf ein anderes Konto kein Mehraufwand bedeute.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium berichtet, dass die Nutzung von Zweit- und Drittkonten zukünftig aus verwaltungsökonomischen sowie aus Sicherheitsgründen auf die unabdingbaren Fälle begrenzt werden solle. Dies werde in der anstehenden Änderung der Beihilfeverordnung (BHVO) festgelegt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Regelungen derartige Einschränkungen nicht zulassen, beanstandet der Petitionsausschuss die ablehnende Entscheidung des Finanzverwal-

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

tungsamtes. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzverwaltungsamt Zweitkonten auf Antrag bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung wieder zulässt. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Finanzverwaltungsamt daher, dem Anliegen des Petenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens insoweit nachzukommen.

Die beabsichtigte grundsätzliche Beschränkung des Zahlungsverkehrs auf Bezügekonten ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Sie begegnet keinen offensichtlichen rechtlichen Bedenken. In Schleswig-Holstein sind rund 90.000 Personen beihilfeberechtigt. Entgegen der Auffassung des Petenten ist die vom vorhandenen Gehaltskonto abweichende Einrichtung und Pflege weiterer Konten aufgrund der Vielzahl der abzuwickelnden Fälle für das Finanzverwaltungsamt mit mehr Aufwand verbunden.

Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, dem Verordnungsgeber hinsichtlich der Kontenfrage zu empfehlen, von der beabsichtigten Änderung der Beihilfeverordnung abzusehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L143-16/1787</b><br><b>Hamburg</b><br><b>Verkehrswesen;</b><br><b>Lärmschutz</b>             | <p>Der Petent ist ein Rechtsanwalt, der für seinen Mandanten die Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Südseite der L 224 (Autobahnzubringer vom Ostring in Ahrensburg zur Anschlussstelle Ahrensburg an der Bundesautobahn A 1) in Großhansdorf annahmt. Der Petent führt aus, dass sein Mandant seit nunmehr mehr als zwei Jahrzehnten erheblichen Verkehrslärmbeeinträchtigungen ausgesetzt sei. Die in Aussicht gestellten Lärminderungsmaßnahmen würden jedoch trotz ständiger Beteuerungen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr nicht umgesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beigezogen.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen stellt der Petitionsausschuss fest, dass die langjährigen Verzögerungen bei der Planung und Realisierung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an der L 224 nicht nachvollziehbar und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auch nicht vermittelbar sind. Er begrüßt, dass sich das MWV vor dem Hintergrund der Petition dafür eingesetzt hat, die Einleitung des für die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nunmehr nachdrücklich voranzutreiben. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) ist seitens des Ministeriums aufgefordert worden, kurzfristig Lösungswege für eine zeitnahe Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen aufzuzeigen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Planunterlagen zwischenzeitlich durch den LBV-SH erstellt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden sind. Um eine möglichst schnelle Prüfung der Unterlagen und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu erreichen, sei die Sachlage seitens des MWV mit dem Direktor des LBV-SH erörtert worden. Im Ergebnis der Besprechung sei festgestellt worden, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gegeben seien.</p> <p>Die vonseiten der Straßenbauverwaltung erforderlichen Maßnahmen für die Realisierung der Lärmschutzmaßnahme sind somit ergriffen worden. Sollte es gleichwohl zu weiteren, nicht vertretbaren Verzögerungen kommen, wird der Petent gebeten, sich nochmals an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> |
| 2 | <b>L142-16/1827</b><br><b>Kiel</b><br><b>Parlamentswesen;</b><br><b>Maritime Science Center</b> | <p>Die Petenten möchten mit ihrer Eingabe erreichen, dass der Landtag sich für eine Förderung des Maritime Science Center (MSC) in Kiel aus Landesmitteln ausspricht. Die Empfehlung des Finanzausschusses des Landtags vom 4. Juni 2009 an den Wirtschaftsminister des Landes, das MSC nicht zu fördern, sei nicht nachvollziehbar. Die Landesregierung müsse ihre bereits erteilte Förderzusage einhalten, ansonsten trage das Land die Verantwortung dafür, dass eine Planungsruine in</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L142-16/1828</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Parlamentswesen;</b> <b>Maritime Science Center</b>	<p>Höhe von fünf Millionen Euro entstehe und mehrere Millionen Euro Fördergelder der europäischen Union nicht in Anspruch genommen werden würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe gemeinsam mit der gleichlautenden Petition L142-16/1828 geprüft und beraten.</p> <p>Das Anliegen der Petenten ist im Schleswig-Holsteinischen Landtag in der letzten Legislaturperiode kontrovers diskutiert worden. Sämtliche von den Petenten vorgetragene Argumente waren auch Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. In seiner Sitzung vom 19. Juni 2009 hat der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD sowie der Abgeordneten des SSW den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grünes Licht für den Förderbescheid für das Maritime Science Center von Schleswig-Holstein“ (Tagesordnungspunkt 30) abgelehnt.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf das Plenarprotokoll 16/116 vom 19. Juni 2009. Die Plenarprotokolle der 16. Wahlperiode sind im Internet unter <a href="http://www.landtag.ltsh.de/infothek/">http://www.landtag.ltsh.de/infothek/</a> zu finden.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass der Landtag sich für eine Förderung des Maritime Science Center (MSC) in Kiel aus Landesmitteln ausspricht. Seine Petition entspricht inhaltlich der Petition L142-16/1827.</p>
4	<b>L142-16/1866</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>Universitätsklinikum Schleswig-Holstein</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe gemeinsam mit der gleichlautenden Petition L142-16/1827 geprüft und beraten.</p> <p>Das Anliegen des Petenten ist im Schleswig-Holsteinischen Landtag in der letzten Legislaturperiode kontrovers diskutiert worden. Sämtliche von dem Petenten vorgetragene Argumente waren auch Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. In seiner Sitzung vom 19. Juni 2009 hat der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD sowie der Abgeordneten des SSW den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grünes Licht für den Förderbescheid für das Maritime Science Center von Schleswig-Holstein“ (Tagesordnungspunkt 30) abgelehnt.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf das Plenarprotokoll 16/116 vom 19. Juni 2009. Die Plenarprotokolle der 16. Wahlperiode sind im Internet unter <a href="http://www.landtag.ltsh.de/infothek/">http://www.landtag.ltsh.de/infothek/</a> zu finden.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die aus ihrer Sicht unzulängliche stationäre medizinische und pflegerische Versorgung ihres Ehemannes im UK-SH. Den Tod ihres Ehemannes nach zehn Tagen führt sie auf schwere medizinische und pflegerische Fehler zurück. Den Mitarbeitern wirft sie gleichgültiges und arrogantes Verhalten, mangelnde Menschlichkeit und eine schlechte innere Haltung vor. Sie ist der Auffassung, dass Strukturen im UK-SH verändert werden müssten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK-SH) geprüft und beraten.

Zunächst möchte er der Petentin sein Mitgefühl zum Tode ihres Ehemannes aussprechen. Er kann ihr Bestreben, alle Zweifel über die Umstände seiner Aufnahme in das UK-SH sowie seines stationären Aufenthaltes zu klären und sich daraus ergebende Konsequenzen anzustoßen, nachvollziehen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das UK-SH leichtere Fehler nicht ausschließt, gleichwohl aber nachvollziehbar zu den einzelnen Vorwürfen darlegt, den Ehemann der Petentin medizinisch stets indikationsgerecht diagnostiziert und therapiert zu haben. Das UK-SH bestreitet, dass sein Versterben auf ärztliches oder pflegerisches Fehlverhalten zurückzuführen sei.

Soweit die Petentin vermutet, dass sich aufgrund der kalten Raumtemperatur und des Wassers in der Lunge eine Lungenentzündung entwickelt habe, widerspricht das UK-SH diesem Vorwurf und führt aus, dass senile und demente Patienten durch jede Immobilisierung hochgradig pneumoniegefährdet seien. Die Lungenentzündung sei eine der häufigsten Todesursachen des hohen Alters. Beim Ehemann der Petentin sei die Lungenentzündung nicht Folge falschen pflegerischen oder ärztlichen Handelns, sondern leider eine typische Todesursache bei Demenz im Endstadium.

Das UK-SH bestreitet auch, dass es einen medizinisch nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen dem Legen einer Magensonde und dem Koma des Patienten gebe. Bezüglich der Röntgen-Toraxuntersuchung am 30.11.2008 tritt das UK-SH der Vermutung der Petentin entgegen, dass im Rahmen dieser Untersuchung eine pulmonalvenöse Stauung diagnostiziert worden sei.

Hinsichtlich der langen Wartezeiten am Aufnahmetag hebt das UK-SH hervor, dass aus ethischen Gründen die Schwere der Erkrankung die Reihenfolge der Behandlung bestimme und andere Patienten mit schwereren Erkrankungen zuerst hätten behandelt werden müssen.

Der Petitionsausschuss betont, dass er ebenso wenig wie das Fachreferat im Wissenschaftsministerium die Stellungnahme des UK-SH aus ärztlicher wie aus pflegerischer Sicht inhaltlich im Einzelnen beurteilen kann. Anhaltspunkte für offenkundige Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich der Klinikdirektor in einem Schreiben an die Petentin bereits für leichtere Fehler, die eventuell während des stationären Aufenthaltes aufgetreten seien, förmlich entschuldigt hat. Ferner hat er ihr ein Gespräch zur Klärung ihrer Zweifel angeboten. Der Ausschuss rät der Petentin, dieses Gesprächsangebot anzunehmen, um noch offene Fragen zu klären. Ein solches Gespräch böte auch die Möglichkeit, dem Eindruck der Petentin zu begegnen, die Mitarbeiter der Klinik handelten gleichgültig, arrogant und unmenschlich.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten sieht der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L142-16/1869</b> <b>Segeberg</b> <b>Aus- und Weiterbildung;</b> <b>Trialen Modell Elektrotechnik</b>	<p>Petitionsausschuss keinen weiteren rechtlichen Spielraum, in der Angelegenheit tätig zu werden.</p> <p>Der Petent beklagt organisatorische Missstände bei der Umsetzung des so genannten „Trialen Modells“ an einer Berufsschule. Es komme fortwährend zu massiven Unterrichtsausfällen. Betroffen hiervon seien insbesondere die Fächer Mathematik und Elektrotechnik. Ferner kritisiert der Petent die generelle Unterrichtsplanung. Es käme teilweise zu Überschneidungen der Inhalte des Studiums mit dem regulären Berufsschulunterricht. Die Schüler würden vor die Wahl gestellt, welchen Unterricht sie besuchen wollten. Dieses führe zu Interessenkonflikten und Ungleichbehandlung der Schüler.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft und beraten. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat zu der Kritik an der Umsetzung des Trialen Modells mehrfach Stellung genommen.</p> <p>Im Ergebnis konnte der Beschwerde des Petenten abgeholfen werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Leiter der Berufsschule zwischenzeitlich mit den betroffenen Schülern gesprochen und eine Nachholung des ausgefallenen Unterrichts zugesagt hat. Mit dem Petenten sei ein persönliches Gespräch geführt worden, an dem der Schulleiter und der für das Triale Modell zuständige Mitarbeiter der Berufsschule teilgenommen habe. Es sei festgehalten worden, dass von den geplanten 48 Stunden in Elektrotechnik 44 Stunden stattgefunden hätten. Im Fach Mathematik hätten nur 40 der geplanten 60 Stunden unterrichtet werden können. Es seien Absprachen getroffen worden, wie die restlichen Stunden in den einzelnen Fächern nachgeholt werden sollen.</p> <p>Dem Petenten sei im Rahmen des Gesprächs auch Gelegenheit gegeben worden, sich bezüglich der Unterrichtsinhalte zu äußern. Inhaltliche Mängel seien dem Schulleiter durch den Petenten jedoch nicht vorgetragen worden. Die weitere Unterrichtsplanung sei mit den Teilnehmern des Trialen Modells sowie den jeweiligen Dozenten erörtert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit diesen Maßnahmen dem Unterrichtsausfall an der Berufsschule angemessen begegnet worden ist.</p>
6	<b>L142-16/1895</b> <b>Flensburg</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>Anerkennung von Studienabschlüssen</b>	<p>Der Petent regt an, im Ausland erworbene Studienabschlüsse den deutschen Studienabschlüssen gleichzusetzen. Dies solle innerhalb eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung der Dauer der Regelstudienzeit und der Vergleich der Wertigkeit der Abschlüsse erfolgen.</p> <p>Für die Anregung eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens für im Ausland erworbene Studienabschlüsse besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Schleswig-Holstein kein Bedarf. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L142-16/1901</b> <b>Steinburg</b> <b>Verwaltungsgebühren;</b> <b>Gewerbeerlaubnis</b>	<p>nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr. Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass das in Schleswig-Holstein praktizierte Anerkennungsverfahren bereits so weit wie möglich vereinfacht ist. Die beiden vom Petenten angesprochenen Kriterien Regelstudienzeit und Wertigkeit des im Ausland erworbenen Studienabschlusses werden bereits als maßgebliche Kriterien berücksichtigt. Daneben sind – neben dem Status der ausländischen Hochschule – weitere Inhalte wie Umfang und Dauer des Studiums und der schulischen Vorbildung bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Bedeutung.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht insoweit keinen Verbesserungsbedarf und verweist hinsichtlich der Einzelheiten auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petent fragt nach den Gründen für eine seiner Meinung nach unangemessen hohe Gebühr für eine Genehmigung nach § 34 c Gewerbeordnung (Erlaubnis zur Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von Anteilsscheinen). Er trägt vor, ihm sei mitgeteilt worden, für die Genehmigung werde eine Gebühr zwischen 353 und 1.411 Euro erhoben. Auf seine Nachfrage, mit welcher Gebühr er genau zu rechnen habe, habe er die Antwort erhalten, dass das Amt den Gebührenrahmen voll ausschöpfe, um eine einheitliche Gebühr und Gleichbehandlung aller Antragsteller zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er stellt fest, dass der Petent mit Schreiben des Amtes Kellinghusen vom 15.05.2009 korrekt über die Grundlagen der Gebührenbemessung informiert worden ist. Für die Inanspruchnahme oder Leistung einer Behörde (Amtshandlung) ist grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Gebührensätze sind durch Verordnung zu bestimmen. Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 23.10.2008 sieht unter Ziffer 11.5.1 C einen Gebührenrahmen von 353 bis 1.411 Euro für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO vor. Die konkrete Gebühr ist allerdings im Einzelfall im Rahmen des Ermessens und unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz von der Behörde festzusetzen. Dabei sollte die volle Ausschöpfung des Kostenrahmens Ausnahmefällen vorbehalten sein, welche entsprechend zu begründen sind. Eine grundsätzliche, vom Einzelfall unabhängige Ausschöpfung des vollen Gebührenrahmens, wie sie mit Schreiben des Amtes Kellinghusen vom 09.06.2009 angekündigt worden ist, ist nicht vertretbar.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amt Kellinghusen durch das Wirtschaftsministerium hierauf hingewiesen worden ist. Mit dem Amt wurde abgestimmt, dass die Höhe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L142-16/1916</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Schienenverkehr</b>	<p>der Gebühr von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig gemacht werden muss. Da zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums noch kein konkreter Antrag des Petenten vorlag, war eine Einzelfallprüfung in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit nicht möglich. Sollte der Petent zwischenzeitlich einen Antrag gestellt haben, weist das Ministerium darauf hin, dass eine Abweichung vom mittleren Gebührensatz im Ermessen der Behörde liegt und anhand des Einzelfalls besonders begründet werden muss. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums in Kopie zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über die Vergabe des Bahnnetzes Nord bezogen auf die Strecken Kiel – Husum, Kiel – Flensburg, Husum – Bad St. Peter-Ording. Der Petition ist eine Liste der „Aktion pro Nord-Ostsee-Bahn“ mit insgesamt 1.580 Unterschriften beigefügt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Die Vergabe des Netzes Nord ist nach Rücknahme eines Antrags des unterlegenen Bieters auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens bei der Vergabekammer Schleswig-Holstein rechtskräftig. Die DB-Regio GmbH wird ab Dezember 2011 die Strecken Kiel – Husum – Bad St. Peter-Ording, Kiel – Flensburg und die Regionalbahn Kiel – Neumünster bedienen, die NBE Nordbahn die Strecken Neumünster – Bad Oldesloe und Neumünster – Heide – Büsum.</p> <p>Zu den einzelnen Beschwerdepunkten hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Anwendung des Tarifreuegesetzes sei im Schienenpersonennahverkehr nicht vorgesehen. Gleichwohl sei der petitionsgegenständliche obsiegende Mitbewerber von der Vergabestelle um Erläuterung der Tarifsituation gebeten worden. Der Mitbewerber habe daraufhin erläutert, dass sich die Entlohnung an den aktuellen Tarifen des Konzerns orientiere. Diese sind nach Einschätzung des Landes nicht niedriger als die der Nord-Ostsee-Bahn.</li> <li>2. In der Vergangenheit erfolgte Förderungen, wie z.B. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, lägen nicht in der Einflussphäre der Vergabestelle und könnten von dieser auch nicht zu einem Vergabe entscheidenden Kriterium gemacht werden. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Förderungen anderenfalls zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit zu Lasten der NOB hätten angerechnet werden müssen. Warum ein Wegfall von Arbeitsplätzen befürchtet werde, sei nicht nachvollziehbar, da die Verkehrsleistungen auch zukünftig durch entsprechendes Personal erbracht werden müssten.</li> <li>3. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und</li> </ol>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L142-16/1946</b> <b>Plön</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Lärmschutz</b>	<p>Verkehr weist darauf hin, dass der ab Dezember 2011 geltende Verkehrsvertrag erheblich strengere Qualitätsvorschriften vorsehe als der bisherige Vertrag. Dies gelte für die Pünktlichkeit, die Anschluss-sicherung, für die Zugbegleitung sowie für Kundenbefragungen.</p> <p>4. Die Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen bezüglich der Berücksichtigung von Belangen mobilitätsbehinderter Fahrgäste seien mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen abgestimmt worden. Auch zukünftig würden Triebwagen vom Typ LINT eingesetzt. Diese Fahrzeuge besäßen einen ebenerdigen Einstieg sowie behindertenfreundliche WCs. Optische und akustische Fahrgastinformationen sowie taktile Piktogramme erleichterten die Orientierung in den Zügen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein erteilter Zuschlag nicht aufgehoben werden kann. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Der Ausschuss kann dem Anliegen der Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht förderlich sein.</p> <p>Der Petent beanstandet, seit vielen Jahren auf die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an der B 76, Teilortsumgehung Plön, zu warten. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen seien bereits mit Planfeststellungsbeschluss im Jahre 1977 festgestellt worden. Angesichts der Zunahme des Verkehrs hält der Petent weitere Verzögerungen im Hinblick auf die Realisierung für nicht vertretbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er hält die Kritik des Petenten über die Dauer der Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an der Teilortsumgehung Plön für nachvollziehbar und berechtigt. Das Verkehrsministerium hat hierzu wie folgt Stellung genommen: „Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.02.1977 wurde der Neubau des Abschnitts 2 der B 76, Teilortsumgehung Plön, fertig gestellt und am 09.07.1981 dem Verkehr übergeben. In diesem Beschluss wurden auch die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen festgestellt. Der Bau einer Lärmschutzwand an der „Gartenstraße“ und der Straße „Heidbleken“ wurde damals jedoch aufgrund von Einwendungen von Bürgern sowie der Stadt Plön zurückgestellt. Durch die Planfeststellungsänderungsbeschlüsse vom 12.12.1979 und 28.02.1984 wurde der Beschluss von 1977 im Hinblick auf die Lärmschutzfestsetzungen dann aufgehoben. Der neue Beschluss vom 28.02.1984 enthält jedoch einen Vorbehalt in Bezug auf die zugrunde gelegten Immissionsgrenzwerte, da die Rechtsverordnung (16. BImSchV, in der bundesweit die Lärmschutzgrenzwerte festgelegt werden) damals noch ausstand.“</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass der Bund es danach für viele Jahre abgelehnt habe, für bereits gebaute Projekte,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei denen die noch ausstehende 16. BImSchV dem Lärmschutz zugrunde gelegt werden sollte, die Zustimmung für die Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen zu erteilen. Erst im Jahr 2000 habe das Land Schleswig-Holstein den Bund zur Aufgabe dieser restriktiven Verfahrensweise bewegen können. Seitdem werde die Planung der Maßnahme federführend durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg, betrieben.

Die weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen erklärt das Ministerium damit, dass sich die Planungsphase sehr schwierig gestalte. Sie sei geprägt durch erheblichen zusätzlichen Planungsaufwand für diverse Umplanungen. Die Stadt Plön habe wiederholt Konflikte zwischen ihrem städtebaulichen Gestaltungskonzept und den vorgelegten Entwürfen gesehen. Um einen Ausgleich zwischen den gesetzlichen Forderungen nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen und den städtebaulichen Interessen zu finden, habe ein reger Informationsaustausch zwischen dem LBV-SH und den Gremien der Stadt Plön stattgefunden. Zahlreiche Vorschläge der Stadt seien im Rahmen dieses Abwägungsprozesses eingehend geprüft worden und hätten Eingang in die Planungen gefunden.

Der LBV-SH gehe nunmehr davon aus, dass sich die städtischen Gremien voraussichtlich im Frühjahr 2010 abschließend über die Lärmschutzmaßnahmen in Plön beraten und äußern werden.

Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Lärmschutzanlagen sei aber letztlich abhängig von weiteren Faktoren wie einer gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungsvorlage beim Bundesverkehrsministerium, dem Verlauf des Planfeststellungsverfahrens, der Erledigung etwaiger Klagen, dem Ablauf des Vergabeverfahrens sowie von einem ungestörten Bauablauf. Sollte der Kostenrahmen des Projektes die 2-Millionen-Grenze überschreiten, müsse der Bauentwurf zunächst dem Bundesverkehrsministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Werde die 2-Millionen-Grenze nicht überschritten, könnten nach einer Entscheidung der Stadt Plön der Bauentwurf sowie die Planfeststellungsunterlagen innerhalb eines Zeitraums von etwa sechs Monaten erstellt werden. Die Straßenbauverwaltung des Landes habe in ihrer mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2011 einen Anlaufbetrag zur Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, die Fertigstellung solle danach ca. im Jahr 2013 erfolgen.

Der Petitionsausschuss hofft im Interesse des Petenten sowie weiterer lärmgeplagter Anwohnerinnen und Anwohner nunmehr auf eine zeitnahe Entscheidung der Stadt Plön, damit die Planungen zügig zum Ende geführt werden können. Eine Einflussnahme auf Entscheidungen der städtischen Gremien ist dem Ausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Kommunalverwaltung nicht möglich.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Kenntnis.

10 **L142-16/1960**  
**Segeberg**

Die Petentin ist der Auffassung, zu Unrecht zur Zahlung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von fünf Euro durch das Ord-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Verkehrswesen; Verwarnung</b>	<p>nungsamt Bad Segeberg aufgefordert worden zu sein. Es treffe nicht zu, dass sie ihr Auto im Halteverbot geparkt habe. Zum Nachweis legt die Petentin ein Foto der entsprechenden Parkbucht vor, an der kein Halteverbotsschild aufgestellt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Bad Segeberg der Petentin mit Schreiben vom 28.10.2009 erläutert hat, dass in der betreffenden Straße ein Zonen-Halteverbot mit Parkscheibenpflicht gilt. Die Schilder, die hierauf hinweisen, befänden sich jeweils am Anfang sowie am Ende der Zone sowie an sämtlichen Zufahrtstraßen. Innerhalb der Zone dürfe mit Parkscheibe eine Stunde lang geparkt werden.</p> <p>Die Stadt Bad Segeberg führt aus, die Petentin habe ihr Fahrzeug ohne Auslegen einer Parkscheibe innerhalb der Zone abgestellt. Auf diesen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung sei die Petentin mit der Verwarnung vom 30.09.2009 hingewiesen worden.</p> <p>Die Vorgehensweise der Stadt Bad Segeberg ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Verwarnung zu Unrecht erteilt worden ist. Der Petitionsausschuss weist insbesondere darauf hin, dass ein Aufstellen einzelner zusätzlicher Halteverbotsschilder innerhalb der Zone nicht erforderlich ist.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben der Stadt Bad Segeberg vom 28.10.2009 verwiesen.</p>
11	<b>L142-17/33 Kiel Hochschulwesen; Zulassung zum Masterstudium</b>	<p>Der Petent, der Gymnasiallehrer werden möchte, beanstandet, dass der Bologna-Prozess im biologischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) nicht umgesetzt werde und bei ihm eine willkürliche Zurückstufung in den Bachelor-Studiengang erfolgt sei. Er sei daraufhin nicht zum Master-Studiengang an der CAU zugelassen worden, was letztlich zur Versagung des Studienplatzes geführt habe. Der Petent hat gegen den Ablehnungsbescheid einen Eilantrag sowie Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eingereicht. Der Petitionsausschuss wird gebeten, im Hinblick auf nachfolgende Bewerber Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. In seiner Stellungnahme hat das Ministerium bestätigt, dass es einzelne Fächer an der Christian-Albrechts-Universität (CAU) gebe, in denen es hinsichtlich der Zulassung von Bachelor-Absolventen Probleme geben könne.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass Studierende, die einen Master-Studiengang belegen wollten, die Zulassungsvoraussetzungen, die in der Prüfungsordnung der CAU festgelegt seien, erfüllen müssten. Bei der Prüfung der Zugangsvorausset-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zungen werde ermittelt, ob die Studiengänge wesentliche Unterschiede aufwiesen oder nicht. Dies könne zu unterschiedlichen Ergebnissen in unterschiedlichen Fächern führen.

Aus Sicht des Ministeriums soll die Zulassung von Bachelor-Absolventen der Universität Flensburg an der CAU möglichst großzügig gehandhabt werden, um die Mobilität der Studierenden in ausreichendem Maße sicherzustellen. Gleichwohl könne die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auch dazu führen, dass die Zulassung im Interesse der Studierenden versagt werden müsse. Im Falle des Petenten hätte die Prüfung ergeben, dass die Unterschiede im Fach Biologie in den Bachelor-Studiengängen der Universitäten Flensburg und Kiel so groß sind, dass ein erfolgreiches Masterstudium an der CAU nicht gewährleistet gewesen wäre. Der Petent hätte ein Nachstudium von mehreren Semestern leisten müssen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass diese uneinheitliche Zulassungspraxis den Studierenden vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses kaum vermittelbar ist. Zielsetzung des Bologna-Prozesses ist u.a. die Förderung der Mobilität der Studierenden sowie die Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse. Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass das Wissenschaftsministerium die Problematik in dem im vergangenen Jahr eingerichteten Lenkungsgremium ProSchHuLe (Professionalisierung Schleswig-Holsteinischer Lehrerausbildung und Lehrerweiterbildung) der CAU, der Universität Flensburg und des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein thematisiert hat. Der Ausschuss empfiehlt dem Wissenschaftsministerium, auf eine transparentere Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen sowie eine höhere Durchlässigkeit des Bachelor-/Master-Systems hinzuwirken.

Der konkrete Einzelfall des Petenten entzieht sich einer Beurteilung durch den Petitionsausschuss, da der Petent einen Eilantrag und Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eingereicht hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss daran gehindert, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen bzw. diese zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten hinsichtlich der Einzelheiten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>L146-16/1749</b><br><b>Dithmarschen</b><br><b>Wohnungswesen / Städtebauförderung;</b><br><b>Versuchs-Wohnanlage</b> | <p>Der Petent beschwert sich in seiner Petition über erhebliche Wohnungsmängel, Mietstreitigkeiten sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen. Vor diesem Hintergrund regt er die Einrichtung einer Versuchswohnanlage nach modernen Erkenntnissen der Physik und der Psychologie (Diathese-Stress-Modell) an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerden des Petenten zur Kenntnis genommen. Er merkt an, dass es sich hierbei um privatrechtliche Angelegenheiten handelt, die nicht durch den Petitionsausschuss überprüft werden können.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten angeregten Errichtung einer Versuchswohnanlage nach dem Diathese-Stress-Modell bedauert der Petitionsausschuss dem Petenten mitteilen zu müssen, dass nach Aussage des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eine solche Wohnanlage bislang weder errichtet noch in Planung sei.</p>  |
| 2 | <b>L146-16/1835</b><br><b>Segeberg</b><br><b>Soziale Angelegenheit;</b><br><b>Krankenversicherung</b>                  | <p>Der Petent ist schwerbehindert. Im Rahmen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme habe es mit der IKK Flensburg Unstimmigkeiten hinsichtlich der Erstattung von Fahrtkosten gegeben. Das von ihm als Fachaufsicht eingeschaltete ehemalige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren habe hierzu seiner Meinung nach sehr lapidar Stellung genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Hinsichtlich der Übernahme von Fahrtkosten im Rahmen der erfolgten stationären Rehabilitationsmaßnahme des Petenten kann er keine Rechtsverstöße feststellen.</p> <p>Die Ansicht, das Sozialministerium habe auf seine Beschwerde nicht angemessen reagiert, teilt der Ausschuss nicht. Aus dem Schreiben an den Petenten geht hervor, dass eine Stellungnahme der IKK Nord eingeholt wurde. Es konnte kein Verstoß gegen geltendes Recht festgestellt werden. Die Stellungnahme wurde ihm zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die IKK Nord wie vom Petenten geschildert das Vorliegen des Merkzeichens B übersehen hat. Er betont jedoch, dass eine Berücksichtigung des Merkzeichens zu keiner anderen Kostenübernahmeentscheidung geführt hätte. Die Begleitperson war bereits berücksichtigt worden.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Sozialministeriums wird ersichtlich, dass die IKK Nord dem Petenten die Durchführung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme in der Klinik Damp empfohlen habe. Auf dieser Grundlage habe die Erstattung</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Reisekosten gemäß § 12 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen müssen. Dieses sei dem Petenten mitgeteilt worden. Er habe auf eigenen Wunsch die medizinische Rehabilitationsmaßnahme in einer Klinik außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt; die durch diesen Aufenthalt entstandenen Kosten seien von der IKK Nord übernommen worden. Darüber hinaus sei der Petent nicht mit dem per ärztlicher Verordnung empfohlenen Krankentransport gereist, sondern habe die Fahrt zur Durchführung der Maßnahme mit einem privaten Pkw vorgenommen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Fahrtkosten nur in der Form erstattet werden, in der sie tatsächlich anfallen. Daher ist es nachvollziehbar, dass dem Petenten bei einer Anreise mit dem Pkw nicht die Kosten für eine Anreise mit dem Taxi erstattet wurden. Der Ausschuss unterstreicht, dass gemäß § 53 Abs. 4 Satz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) für die Bestimmung der der Erstattung zugrundeliegenden Entfernung die kürzeste Straßenverbindung maßgebend ist. Der Petitionsausschuss stellt ebenso wie das Sozialministerium fest, dass die Entscheidung der IKK Nord nicht zu beanstanden ist.</p>
3	<p><b>L146-16/1892</b> <b>Kiel</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe;</b> <b>Heimaufsicht</b></p>	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent wirft den Betreibern eines Kinderhauses Betrug, Veruntreuung und Kindeswohlgefährdung vor. Weder die Staatsanwaltschaft noch die betroffenen Jugendämter oder die zuständige Heimaufsicht hätten für Abhilfe gesorgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent an die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Landgericht gewandt hat. Nach Aussage des ehemaligen Sozialministeriums habe diese den zur Anzeige vorgebrachten Sachverhalt geprüft. Von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen sei abgesehen worden, weil sich dem Schreiben des Petenten keine konkreten Hinweise auf einen Straftatbestand entnehmen ließen.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass es die betroffene Einrichtung im Januar 2009 unter Beteiligung des örtlichen Jugendamtes aufgesucht habe. Dabei sei entgegen den Ausführungen des Petenten eine ausreichende personelle Besetzung festgestellt worden. Auch im Anschluss an den Besuch sei anhand der gemäß § 47 SGB VIII von der Einrichtung anzuzeigenden personellen Änderungen keine personelle Unterbesetzung konstatiert worden. Darüber hinaus seien die Mindestanforderungen für den Betrieb einer solchen Einrichtung erfüllt. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hätten sich nicht ergeben.</p> <p>Auf seine Nachfrage im Juni 2009 habe der Petent die Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kunft erhalten, dass im Rahmen der Zuständigkeit des Sozialministeriums keine Anhaltspunkte für notwendige Maßnahmen gegenüber der Einrichtung festgestellt worden seien. Einzelheiten hierzu seien ihm in einem Schreiben dargelegt worden.

Das ehemalige Sozialministerium informiert darüber, dass auf Wunsch der Träger im Februar 2009 eine Brandverhütungsschau durchgeführt worden sei. Bei einer erneuten Begehung im Juli 2009 seien die im Februar festgestellten Brandschutzmängel behoben gewesen. Ebenfalls im Juli 2009 habe der Gesundheitsdienst des betroffenen Kreises das Heim überprüft und mitgeteilt, dass die Einrichtung aus hygienischer Sicht einen guten Eindruck mache.

Dem ehemaligen Sozialministerium lägen keine Beschwerden von in der Einrichtung betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Eltern vor, ebenso wenig Meldungen von Jugendämtern über Beanstandungen. Eines der betroffenen Jugendämter habe den Petenten auf seine E-Mail hin gebeten, seine Vorwürfe zu konkretisieren. Dieser Bitte sei der Petent mit Hinweis auf Zeitmangel nicht nachgekommen.

In einer ergänzenden Stellungnahme teilt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit, dass Besuche den Trägern vorab grundsätzlich mitgeteilt würden. Dies sei notwendig, um sicherzustellen, dass die gewünschten Gesprächspartner vor Ort seien. Über jeden Heimb Besuch werde ein Protokoll gefertigt. Während des vom Petenten genannten Zeitraums habe es eine örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII gegeben. Das hierzu angefertigte Protokoll liegt dem Petitionsausschuss vor. Weiterhin berichtet das Sozialministerium, dass es seit Erteilung der Betriebserlaubnis an den jetzigen Träger keine Beschwerden oder ähnliches gegeben habe.

Der jetzige Träger, der seit November 2008 bereits Leiter dieser Einrichtung gewesen ist, berichtet in einem Brief an das Sozialministerium, dass er in der Zeit nach der Übernahme sowohl in materieller als auch in personeller Hinsicht Veränderungen vorgenommen habe. Das jetzige Team sei interdisziplinär aufgestellt (Heilpädagogin, Ergotherapeutin, Schulpädagogin, Heilerziehungspfleger, Psychologin, Pädagogin), sodass eine effektive Förderung der Kinder und Jugendlichen durchgeführt und umgesetzt werden könne.

Angesichts der noch unter der alten Leitung durchgeführten Beseitigung der festgestellten brandschutztechnischen Mängel und der Tatsache, dass keine aktuellen Beanstandungen von Eltern, Jugendämtern oder Mitarbeitern des Heimes vorliegen, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zur Beanstandung. Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen kann er kein fehlerhaftes Verhalten der beteiligten Behörden feststellen.

- 4 **L146-16/1972**  
**Ostholstein**  
**Psychiatrie;**  
**Fortdauer der Unterbringung**

Der Petent befindet sich zum Vollzug der vom Landgericht Kiel angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt. Er fordert die Aufhebung der forensischen Unterbringung, die seiner Ansicht nach gegen das Grundgesetz verstoße, da man nicht für etwas bestraft werden könne, was man noch gar nicht begangen habe. Dar-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

über hinaus beanstandet er die angeordnete Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er weist darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht berechtigt ist, das der forensischen Unterbringung des Petenten zugrundeliegende Urteil des Landgerichts Kiel zu überprüfen. Aus der Stellungnahme des Sozialministeriums wird ersichtlich, dass der Verurteilung eine - wegen Fehlens der Unrechtseinsicht aufgrund einer krankhaften seelischen Störung im Sinne des § 20 StGB im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene - vorsätzliche gefährliche Körperverletzung sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zugrunde liege. Bei dem Petenten bestehe seit über zwanzig Jahren eine paranoide Schizophrenie, deren medikamentöse Behandlung jedoch von ihm abgelehnt werde. Krankheitseinsicht und Behandlungsfortschritte seien bisher nicht erkennbar. Der vom Petenten behauptete Grundrechtsverstoß gegen Artikel 103 Grundgesetz sei nach dem der Unterbringung zugrundeliegenden Urteil gegenstandslos. Diesem ist zu entnehmen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Petent außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde. Daher habe seine forensische Unterbringung fortzudauern.

Darüber hinaus sei die vom Petenten monierte Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach § 25 des Maßregelvollzugsgesetzes bei einer angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich. Der Petitionsausschuss betont, dass nach § 18 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psych-Kranken-Gesetz – PsychKG) diese Einschränkung bzw. Untersagung nur dann von der für die Behandlung verantwortlichen Ärztin bzw. dem für die Behandlung verantwortlichen Arzt angeordnet werden darf, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass hierdurch erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des psychisch kranken Menschen oder eine Gefährdung des Zwecks der Unterbringung abgewehrt werden könnten. Der Ausschuss geht davon aus, dass derartige Tatsachen der angeordneten Einschränkung zugrunde liegen.

Der Petitionsausschuss kann keinen Verstoß gegen das Grundgesetz feststellen.

- 5 **L146-17/7**  
**Pinneberg**  
**Gesundheitswesen;**  
**Suchtprävention / Jugendschutz**

Der Petent fordert ein umgehendes Verbot von Tabakwarenautomaten in der Öffentlichkeit, die nach seiner Meinung nachweislich das Jugendschutzgesetz untergraben. Sie trügen entscheidende Mitverantwortung dafür, dass sich Kinder und Jugendliche schon lange vor dem gesetzlich zulässigen Alter von 16 Jahren ungehindert mit Tabak versorgen könnten. Die geplante Umrüstung auf die Geldkarte könne dies nicht wirksam verhindern.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich in Deutschland etwa eine halbe Million Tabakwarenautomaten und damit mehr als in der gesamten restlichen EU befänden. Das Ministerium teilt die Auffassung des Petenten, dass insbesondere die Nutzung durch junge Menschen ein Problem darstelle. Als Reaktion auf die beschriebene Ausgangslage seien in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen durchgeführt worden. So habe im Jahr 2000 der Bundesverband deutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller e.V. mit dem Bundesgesundheitsministerium eine freiwillige Selbstbeschränkung vereinbart. Daraufhin seien rund 15.000 Tabakwarenautomaten in der Nähe von Schulen und Jugendzentren ersatzlos entfernt worden. Auch die Gesundheitspolitik habe mit entsprechenden Regelungen und Maßnahmen auf die bedenklichen Entwicklungen reagiert, so beispielsweise durch die Neufassung des Artikel 3 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Das Abgabe- und Rauchverbot des § 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetzes sei auf alle Minderjährigen ausgeweitet worden. Zudem sei durch die Neufassung des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2007 ein grundsätzliches Verbot, Tabakwaren in der Öffentlichkeit anzubieten, in § 10 Abs. 2 Jugendschutzgesetz festgeschrieben worden. Das Anbieten von Tabakwaren in der Öffentlichkeit sei nur dann ausnahmsweise erlaubt, wenn der Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt sei, dass Minderjährige Tabakwaren nicht entnehmen könnten. Diese Maßnahmen seien inzwischen fristgerecht zum 1. Januar 2009 bundesweit umgesetzt worden.

Neben gesetzlichen Maßnahmen seien verhaltenspräventive Komponenten bei der Gesundheitsfürsorge von entscheidender Bedeutung. Seit dem Jahr 2001 werde daher die Kampagne „NICHTRAUCHEN.TIEF DURCHATMEN“ des schleswig-holsteinischen Gesundheitsministeriums umgesetzt, u.a. um den Tabakkonsum besonders bei Jugendlichen zu senken, die Aufgabe des Rauchens zu unterstützen bzw. die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. In den Jahren 2009/2010 sollten als besonderer Schwerpunkt gezielt rauchende Eltern angesprochen werden, da diesen aufgrund der Vorbildfunktion für ihre Kinder sowie der gemeinsamen Wohnraumsituation eine besondere Verantwortung zukomme.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt wurde, die den Schutz von Jugendlichen vor den gesundheitlichen Gefahren des Rauchens verstärken. Er teilt die Ansicht des Sozialministeriums, dass in den nächsten Jahren beobachtet werden müsse, ob diese getroffenen Maßnahmen geeignet seien, in einem ausreichendem Maß für den gewünschten Effekt zu sorgen. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten hierzu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 6    **L146-17/46**  
**Nordfriesland**  
**Kinder- und Jugendhilfe;**  
**Schulsorge**

aufgrund der bislang erst geringen Geltungsdauer der verschiedenen gesetzlichen Änderungen noch keine verlässlichen Daten vorliegen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung. Soweit die Petition die Gesetzgebungskompetenz des Bundes anspricht, beschließt der Petitionsausschuss die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Die Petentin wendet sich in ihrer Petition gegen die Vorgehensweise des Jugendamtes des Kreises Nordfriesland im Hinblick auf die Beschulung ihres Sohnes. Sie wirft dem Jugendamt u.a. die Verweigerung von Hilfeleistung zur Erziehung und einer Hilfe auf Eingliederung trotz mehrmaliger Antragstellung vor. Darüber hinaus stellt sie die Frage nach Schadensersatzansprüchen bzw. Kostenübernahme für die weitere Beschulung ihres Sohnes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MASG eine Stellungnahme des Kreises Nordfriesland zu den von der Petentin vorgebrachten Vorwürfen eingeholt hat, die dem Petitionsausschuss vorliegt. Der Kreis weist die gegen das Jugendamt erhobenen Beschuldigungen zurück. Der Ausschuss vermerkt, dass das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 29.08.2007 die geteilte Verantwortlichkeit zwischen der eingesetzten Amtspflegerin und der Petentin für schulische Belange klargestellt hat. Das Gericht unterstreicht, dass die tägliche Betreuung, Motivation und Leitung des Sohnes der Petentin obliege. Sie habe ihn zu leiten und anzuhalten, seine schulischen und sonstigen Angelegenheiten ordnungsgemäß zu regeln.

Der Kreis Nordfriesland weist darauf hin, dass die Pflegschaft für den Sohn eingerichtet worden sei, weil schon seit längerer Zeit massive schulische Probleme und schulischer Absentismus vorgelegen hätten und die Petentin sich geweigert habe, den Vertrag für die weitere Beschulung ihres Sohnes in der sogenannten Projektklasse zu unterschreiben. Von Amts wegen sei der Sohn daraufhin im Januar 2007 an einer Hauptschule für die Projektklasse angemeldet worden. Hierdurch seien überhaupt erst die formalen Voraussetzungen für die weitere Gewährleistung der Beschulung geschaffen worden.

Diese sei anfänglich zufriedenstellend verlaufen. Mit zunehmendem Zeitablauf seien immer öfter Fehlzeiten aufgetreten, bis schließlich gar kein Schulbesuch mehr stattgefunden habe. Die Amtspflegerin habe sowohl mit der Mutter als auch mit dem Jugendamt Kontakt aufgenommen, um die weitere Beschulung sicherzustellen. Schriftverkehr und Gespräche hätten nicht verhindert, dass der Sohn weiterhin der Schule ferngeblieben sei. Schließlich sei im Dezember 2007 die vorher angedrohte Beendigung der Beschulung in der Projektklasse erfolgt. Der Sohn sei vergeblich aufgefordert worden, seiner

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schulpflicht nachzukommen. Hilfsangebote habe er nicht angenommen und jeglichen Kontakt verweigert. Auch ein erlassener Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen das Schulgesetz habe daran nichts geändert.

Zwischenzeitlich hätten Gespräche zwischen der Amtspflegerin und der Petentin hinsichtlich alternativer Beschulungsmöglichkeiten stattgefunden. Die Amtspflegerin habe im Juli 2008 den Sohn an der beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland angemeldet, die er jedoch nie besucht habe. Eine von der Petentin gewünschte Beschulung durch einen außerschulischen, privaten Bildungsträger sei von der Amtspflegerin unterstützt worden. Der Sohn habe aber jedes Gespräch mit den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes verweigert, welches Voraussetzung für eine Kostenzusage und Finanzierung der Beschulung gewesen wäre. Eine gemeinsame Zielerarbeitung müsse in der Jugendhilfe als grundlegend für den Erfolg und die Bewilligung einer Maßnahme angesehen werden. Vor diesem Hintergrund sei der Ablehnungsbescheid des Jugendamtes erfolgt. Auch eine weitere schriftliche Aufforderung zur Mitwirkung habe keinen Erfolg gezeigt. Schließlich sei die Pflegschaft mit Zustimmung der Petentin im Februar 2009 beendet worden.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Jugendamt seine Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin um Überprüfung möglicher Schadensersatzansprüche bzw. einer möglichen Strafanzeige weist der Ausschuss die Petentin darauf hin, dass eine allgemeine Rechtsberatung nicht zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben gehört. Diese ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten.

Der Petitionsausschuss nimmt angesichts der Bedeutung eines Schulabschlusses begrüßend zur Kenntnis, dass nach Auskunft des Kreises Nordfriesland aufgrund der Volljährigkeit des Sohnes eine Möglichkeit zur weiteren Beschulung im Rahmen der Eingliederungshilfe eventuell bestehen könnte. Er legt der Petentin nahe, ihren Sohn von der Unerlässlichkeit einer Mitwirkung zu überzeugen sowie die genannte Möglichkeit prüfen zu lassen.

- 7 **L146-17/50**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Gesundheitswesen;**  
**Kenntnisüberprüfung für Heilpraktiker**

Die Petentin beanstandet die Modalitäten hinsichtlich ihrer schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung im Gesundheitsamt Rendsburg. Sie begehrt die Rückerstattung der von ihr entrichteten Prüfungsgebühr. Darüber hinaus möchte sie erreichen, dass sie vor der rechtlichen Klärung der Angelegenheit die Gelegenheit erhält, eine weitere Prüfung abzulegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Das Sozialministerium bestätigt, dass es bei der ersten von der Petentin beanstandeten Überprüfung im September 2009 zu einer zwanzigminütigen Unterbrechung gekommen sei. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten dagegen protestiert, dass die Prüfungszeit trotzdem nicht verlängert worden sei. Daraufhin sei im Fachdienst Gesundheit in Rendsburg die Möglichkeit erörtert worden, den Gutachterausschuss einzuschalten. Dieser könne nach § 3 und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1. DVO) erst im Falle des Widerspruchs nach nichtbestandener Kenntnisüberprüfung eingeschaltet werden. Der Ausschuss sei jedoch um Rat gebeten worden, und es sei der Beschluss gefasst worden, eine Wiederholung der Überprüfung kostenfrei anzubieten. Hierzu habe keine Verpflichtung des Kreises bestanden.

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht der Petentin, dass Prüfungsfragen nach ihrem objektiven Erklärungswert verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig und ohne „Fallstricke“ formuliert sein müssen. Er stellt fest, dass weder dem Heilpraktikergesetz noch den Durchführungsverordnungen unmittelbar zu entnehmen ist, in welcher Form und in welchem Umfang die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten eines Heilpraktikeranwärters zu erfolgen hat bzw. wie eine allgemeine Eignung für die Ausübung der Heilkunde festgestellt werden kann. Er unterstreicht jedoch, dass die Überprüfung ein angemessenes Niveau haben muss, da hierdurch die Abwehr einer Gefahr für die Volksgesundheit sichergestellt werden soll.

Hinsichtlich der von der Petentin ebenfalls als zu schwer eingeschätzten Wiederholungsüberprüfung teilt das Sozialministerium mit, dass die hier vorgelegten Fragen bereits bei einer im Frühjahr 2009 erfolgten Überprüfung gestellt worden und von den damaligen Kandidatinnen und Kandidaten nicht als zu schwierig angesehen worden seien. Jedes Jahr würden Kenntnisüberprüfungen der Gesundheitsfachdienste durchgeführt, und die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beständen diese Prüfung nicht. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Sozialministerium darüber überein, dass eine Überprüfung besonders sorgfältig und nach strengen Kriterien durchgeführt werden muss, da es um die Erlaubnis geht, einer selbstständigen Tätigkeit zur Behandlung von Krankheiten nachzugehen.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass Heilpraktiker oder Heilpraktikerin kein Ausbildungsberuf sei. Es gebe keine vorgeschriebenen oder staatlich anerkannten Kurse oder Lehrgänge, die zur Vorbereitung auf die Kenntnisüberprüfung besucht werden müssten. Ebenso gebe es keinen vorgeschriebenen Fragenkatalog, an den die Behörden sich bei der Durchführung der Kenntnisüberprüfung halten müssten. Unterschiedliche Verfahren in den Kreisen Schleswig-Holsteins bzw. in anderen Bundesländern seien vor diesem Hintergrund möglich und zulässig.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass Kreise und kreis-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>freie Städte die Aufgaben nach der 1. DVO gemäß § 11 Nr. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in eigener Verantwortung als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung. Vor diesem rechtlichen Hintergrund können weder die Landesregierung noch der Petitionsausschuss Einfluss auf die Prüfungsbedingungen, die Gebühren bzw. das Einschalten des Gutachterausschusses nehmen. Dementsprechend kann der Ausschuss keine Erstattung der von der Petentin entrichteten Gebühr erreichen, zumal diese an beiden Prüfungen teilgenommen hat und die Teilnahme der ersten Überprüfung kostenpflichtig war.</p> <p>Bislang hätten nach Aussage des Ministeriums alle Prüflinge einen Bescheid über ihr Prüfungsergebnis erhalten. Da die Petentin Beschwerden an verschiedene Stellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde geschickt habe, deren Beantwortung das Vorliegen der Akte erfordere, habe das Gesundheitsamt bislang keinen Bescheid fertigen können. Dieser werde nunmehr zeitnah erteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Zuge des zu erwartenden Widerspruchs der Petentin ihrem Wunsch entsprechend sämtliche Prüfungsunterlagen dem Gutachterausschuss vorgelegt werden.</p>
8	<p><b>L146-17/54</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Kenntnisüberprüfung für Heilpraktiker</b></p>	<p>Die Petentin beanstandet die Modalitäten hinsichtlich ihrer schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung im Gesundheitsamt Rendsburg. Sie begehrt die Rückerstattung der von ihr entrichteten Überprüfungsgebühr. Der Gutachterausschuss sei nicht wie versprochen eingeschaltet worden. Da sie noch keinen schriftlichen Bescheid vom Gesundheitsamt Rendsburg erhalten habe, könne sie keinen Widerspruch einlegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Die Einlassung der Petentin, die Vorbereitungszeit vor der Wiederholungsprüfung sei zu kurz gewesen, kann das Sozialministerium nicht nachvollziehen, da die vorherige Prüfung nur einen Monat zurückgelegen und die Petentin bereits im Frühjahr 2009 an einer Prüfung teilgenommen habe. Auch weist das Ministerium darauf hin, dass es keine wie auch immer geartete Quotierung bei der Überprüfung gebe.</p> <p>Das Sozialministerium bestätigt, dass es bei der ersten von der Petentin beanstandeten Überprüfung im September 2009 zu einer zwanzigminütigen Unterbrechung gekommen sei. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten dagegen protestiert, dass die Prüfungszeit trotzdem nicht verlängert worden sei. Daraufhin sei im Fachdienst Gesundheit in Rendsburg die Möglichkeit erörtert worden, den Gutachterausschuss einzuschalten. Dieser könne nach § 3 und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1. DVO) erst im Falle des Widerspruchs nach nichtbestandener Kenntnisüberprüfung eingeschaltet werden. Der Ausschuss sei jedoch um Rat gebeten worden, und es sei der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beschluss gefasst worden, eine Wiederholung der Überprüfung kostenfrei anzubieten. Hierzu habe keine Verpflichtung des Kreises bestanden.

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht der Petentin, dass Prüfungsfragen nach ihrem objektiven Erklärungswert verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig und ohne „Fallstricke“ formuliert sein müssen. Er stellt fest, dass weder dem Heilpraktikergesetz noch den Durchführungsverordnungen unmittelbar zu entnehmen ist, in welcher Form und in welchem Umfang die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten eines Heilpraktikeranwärters zu erfolgen hat bzw. wie eine allgemeine Eignung für die Ausübung der Heilkunde festgestellt werden kann. Er unterstreicht jedoch, dass die Überprüfung ein angemessenes Niveau haben muss, da hierdurch die Abwehr einer Gefahr für die Volksgesundheit sichergestellt werden soll.

Hinsichtlich der von der Petentin ebenfalls als zu schwer eingeschätzten Wiederholungsüberprüfung teilt das Sozialministerium mit, dass die hier vorgelegten Fragen bereits bei einer im Frühjahr 2009 erfolgten Überprüfung gestellt worden und von den damaligen Kandidatinnen und Kandidaten nicht als zu schwierig angesehen worden seien. Jedes Jahr würden Kenntnisüberprüfungen der Gesundheitsfachdienste durchgeführt, und die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beständen diese Prüfung nicht. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Sozialministerium darüber überein, dass eine Überprüfung besonders sorgfältig und nach strengen Kriterien durchgeführt werden muss, da es um die Erlaubnis geht, einer selbstständigen Tätigkeit zur Behandlung von Krankheiten nachzugehen.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass Heilpraktiker oder Heilpraktikerin kein Ausbildungsberuf sei. Es gebe keine vorgeschriebenen oder staatliche anerkannten Kurse oder Lehrgänge, die zur Vorbereitung auf die Kenntnisüberprüfung besucht werden müssten. Ebenso gebe es keinen vorgeschriebenen Fragenkatalog, an den die Behörden sich bei der Durchführung der Kenntnisüberprüfung halten müssten. Unterschiedliche Verfahren in den Kreisen Schleswig-Holsteins bzw. in anderen Bundesländern seien vor diesem Hintergrund möglich und zulässig.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass Kreise und kreisfreie Städte die Aufgaben nach der 1. DVO gemäß § 11 Nr. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in eigener Verantwortung als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Hierunter fallen auch die Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung. Vor diesem rechtlichen Hintergrund können weder die Landesregierung noch der Petitionsausschuss Einfluss auf die Prüfungsbedingungen, die Gebühren bzw. das Einschalten des Gutachterausschusses nehmen. Dementsprechend kann der Ausschuss keine Erstattung der von der Petentin geleisteten Gebühr erreichen, zumal diese an beiden Prüfungen teilgenommen hat und die Teilnahme der ersten Überprüfung kostenpflichtig war.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petentin zwischenzeitlich Mitteilung über das Prüfungsergebnis erhalten hat und ihr angekündigter Widerspruch hiergegen mit allen Prüfungsunterlagen dem Gutachterausschuss vorgelegt werden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wird.

- 9 **L146-17/93**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Gesundheitswesen;**  
**Meerwasserqualität**

Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss und bittet um Aufklärung darüber, inwieweit eine Gesundheitsgefahr durch Blaualgen in der Ostsee bestehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der in der Petition aufgeworfenen Frage nach einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch Blaualgen in der Ostsee unter Beiziehung der vom Landesamt für soziale Dienste (LAsD) zur Verfügung gestellten Informationen befasst.

Das LAsD stellt fest, dass das Problem der Blaualgenblüte in der Ostsee seit langem bekannt sei, jedoch an den Küsten Schleswig-Holsteins eher selten vorkomme. Bei entsprechenden toxischen Blaualgenvorkommen würden aber an den Badestellen Warntafeln aufgestellt und je nach Lage vor dem Baden gewarnt oder ein Badeverbot ausgesprochen. Es weist darauf hin, dass nicht alle Algenblüten durch toxische Blaualgen verursacht werden. Zuständig für die Überwachung eines Badegewässers und die gesundheitliche Bewertung sei in solchen Fällen immer die jeweilige Gesundheitsbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Dort könne man sich auch aktuell über eine bestimmte Badestelle informieren. Weiterhin gebe es im Internet die Möglichkeit, Informationen zu dem Thema abzurufen

(<http://www.badewasserqualitaet.schleswig.holstein.de/>).

Darüber hinaus könnten Informationen vom Dezernat Umweltbezogener Gesundheitsschutz beim LAsD bezogen werden. Diese obere Landesbehörde habe zu dem Thema Informationsbroschüren erstellt, die bei Algenblüten z.B. durch die Kurverwaltungen oder die Strandrettung an Badestellenbesucher verteilt würden oder vom Landesamt direkt angefordert werden könnten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das LAsD die Petentin hierüber bereits informiert und ihr ausführliches Material zur Verfügung gestellt hat.